

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen

(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Am 13. Juli 2022 hat das Bundeskabinett die Gigabitstrategie der Bundesregierung beschlossen. Ziel der Strategie ist die flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen bis ins Haus und des neuesten Mobilfunkstandards überall dort, wo Menschen in Deutschland leben, arbeiten oder unterwegs sind. In der Gigabitstrategie formuliert die Bundesregierung klare Ziele und konkrete Maßnahmen zu deren Erreichung. Während einige Maßnahmen auf faktisches Handeln des Bundes, der Länder und der Kommunen angelegt sind, erfordern andere Maßnahmen Änderungen auf gesetzlicher Ebene. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines Gigabit-Grundbuchs, das die bislang in Teil 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) normierten Informationsportale weiterentwickeln wird zu einer zentralen Datendrehscheibe für alle Informationen, die für den beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbau relevant sind. Gleichzeitig ist Potenzial für Bürokratieabbau und ein effizienteres Verwaltungshandeln zu nutzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Insbesondere langwierige und komplizierte Genehmigungsverfahren können sich als Hemmschuh für einen schnellen Netzausbau erweisen.

Die Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (im Folgenden: Roaming-Verordnung) wurde am 13. April 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Neufassung der Roaming-Verordnung ist zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Um sicherzustellen, dass der Bundesnetzagentur auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen, ist eine Anpassung des TKG erforderlich.

B. Lösung

Das TKG wird durch das vorliegende Gesetz punktuell überarbeitet und geändert. Zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Gigabitstrategie der Bundesregierung erfolgt insbesondere eine umfassende Überarbeitung des Teils 5 TKG, um das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal im TKG zu verankern. Als zentrale Datendrehscheibe soll es den Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutschland weiter beschleunigen. Dazu werden Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt. Darüber hinaus wird unter Wahrung sowohl öffentlicher Sicherheitsinteressen als auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Detaillierung der zu liefernden Informationen nach Teil 5 TKG überarbeitet und durch eine erweiterte Verordnungsermächtigung zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen spezifiziert.

Daneben werden verschiedene Änderungen im Bundesrecht vorgenommen, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung durch die Bundesnetzagentur im TKG geändert. Unter anderem wird zur Vermeidung von Doppelerhebungen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Bundesnetzagentur die von ihr aufgrund spezieller Ermächtigungsgrundlagen erhobenen Daten zur Erfüllung ihrer weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben eigenständig auswerten und nutzen kann. Dabei wird auch eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine Veröffentlichung von Daten ermöglicht. Die Grenze bilden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der Schutz personenbezogener Daten sowie Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Mit den Änderungen werden Maßnahmen, die mit der Gigabitstrategie der Bundesregierung angekündigt wurden, umgesetzt. Die Änderungen dienen der Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen sowie dem Bürokratieabbau und einer effizienteren Datennutzung.

Zudem wird das nationale Recht an die Roaming-Verordnung angeglichen, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse der Bundesnetzagentur angepasst werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Bundesnetzagentur auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 669 000 Euro, Sach Einzelkosten in Höhe von 211 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 259 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 7,2 Planstellen erforderlich (2,76 hD, 3,88 gD und 0,56 mD), für den Querschnittsbereich werden weitere 2,1 Planstellen erforderlich (0,8 hD, 1,1 gD und 0,2 mD) erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.07.2023 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 120 000 Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 600 000 Euro (IT-Kosten durch Systemerweiterungen).

Der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll finanziell im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Für den Bund entstehen darüber hinaus im Einzelplan 12 Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich 205.723 Euro beim BMDV. Aufgrund der sich aus den Neuregelungen ergebenden Fachaufgaben sowie der Ausweitung der Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber der Bundesnetzagentur muss eine weitere Stelle im höheren Dienst zur Verfügung gestellt werden. Demzufolge ergibt sich ein Haushaltsmittelbedarf von insgesamt 205 723 Euro, der sich aus Personalausgaben in Höhe von 165 484 Euro (bestehend aus Personaleinzelkosten in Höhe von 120 703 Euro, zzgl. der Gemeinkosten in Höhe von 44 781 Euro) sowie Sachausgaben in Höhe von 40 239 Euro (bestehend aus Sacheinzelkosten in Höhe von 29 350 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 10 889 Euro) zusammensetzt. Die Bruttobezüge

der Personaleinzelkosten beruhen auf dem Durchschnittswert der A-Besoldung (h.D.) in einer obersten Bundesbehörde.

Die zusätzlichen Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im BMDV sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Durch die Gesetzänderung entstehen zusätzliche Einnahmen bei der BNetzA durch Gebühren und Bußgelder; diese können aber nicht beziffert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetzesvorhaben nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung von rund 138 000 Euro.

Der einmalige Aufwand beträgt 32 000 Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 138 000 Euro auf den Abbau von Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 898 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 890 000 Euro. Der gesamte jährliche sowie der einmalige Erfüllungsaufwand entfallen auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen

(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5 Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch“.

b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Informationen über die Netzverfügbarkeit“.

c) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Informationen über den künftigen Netzausbau“.

d) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Informationen über öffentliche Liegenschaften“.

e) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85 Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften“.

f) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme, Frequenzmonitoring“.

g) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 106a Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen; Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153 Informationen über sonstige physische Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.

- i) Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst:
„§ 154 Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.
 - j) Die Angabe zu § 195 wird wie folgt gefasst:
„§ 195 Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission“.
 - k) Nach der Angabe zu § 203 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 203a Veröffentlichung und Nutzung von Daten“.
 - l) Nach der Angabe zu § 208 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 208a Information der Öffentlichkeit“.
 - m) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 231 Evaluierung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur Anwendung, wenn die Verlegung oder Änderung zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht.“
 - b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Telekommunikationsdienste erbringen“ ein Komma eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
„27. „Kurzwahldienste“ Dienste, die Kurzwahlnummern nutzen und entgeltpflichtig sind;“.
 - b) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:
„27a. „Kurzwahlnummer“ eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern;“.
 - c) In Nummer 49 werden die Wörter „eines Nummernraums für Kurzwahldienste“ durch die Wörter „eine Kurzwahlnummer“ ersetzt.
 - d) In Nummer 50 werden die Wörter „für Kurzwahldienste“ durch die Wörter „mit Kurzwahlnummern“ ersetzt.
 - e) In Nummer 52 wird das Wort „Angriffe“ durch das Wort „Ereignisse“ ersetzt.
 - f) Nummer 54 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „mit geringer Reichweite“ werden gestrichen.

- bb) Das Wort „diesen“ wird durch die Wörter „den für die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite in Betracht kommenden“ ersetzt.
- g) In Nummer 68 werden die Wörter „passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen“ durch die Wörter „passiven Netzinfrastrukturen“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind,“.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. nicht nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 37 oder Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit sind und“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „offenzulegen“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
7. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:
- „(4) Legt das betroffene Unternehmen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 3 Vorschläge zur Änderung der Entgelte vor, so stellt die Bundesnetzagentur innerhalb eines Monats ab der Vorlage der Vorschläge fest, ob diese die festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen des § 37 abstellen.
- (5) Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, so ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab der Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Im Fall eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet die Bundesnetzagentur zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.
- “

(6) Erfolgt keine Vorlage nach Absatz 4, so trifft die Bundesnetzagentur eine Anordnung entsprechend Absatz 5 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Vorlagefrist nach Absatz 4.

(7) Die von den betroffenen Unternehmen vorgelegten geänderten Entgelte, für die die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 festgestellt hat, dass sie den Anforderungen des § 37 genügen, sowie die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 angeordneten Entgelte wirken auf den jeweiligen Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 zurück.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende der Nummer 5 durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nummer 6 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen. Werden weitere Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen veröffentlicht, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über die Netzverfügbarkeit widersprechen, sind diese Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu versehen. Dieser Hinweis muss die Abweichung und deren Gründe für Endnutzer verständlich darlegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „gemäß den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „gemäß den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die

Wörter „Digitales und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

9. § 55 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur Übertragungsdienste für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation bereitstellen, oder die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Daten zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität zu erheben eigene Messungen durchzuführen oder Hilfsmittel zu entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen; die Bundesnetzagentur kann eigene Messungen durchführen oder Hilfsmittel entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen.“

10. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt, beraten die Endnutzer hinsichtlich des für den jeweiligen Endnutzer besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere den Umfang der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen. Anbieter nach Satz 1 erteilen Endnutzern mindestens einmal pro Jahr Informationen über den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten besten Tarif.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „abweicht“ ein Semikolon und die Wörter „das vertraglich vereinbarte Entgelt ist dabei mindestens um 10 Prozent herabzusetzen“ eingefügt.

11. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

12. § 60 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Absatz 4 und § 59 Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.“

13. In § 66 Absatz 1 werden nach den Wörtern „§§ 56, 57 und 59 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2 Satz 2 und Satz 3“ eingefügt.

14. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1) oder“.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
15. In § 71 Absatz 3 werden die Wörter „§ 54 Absatz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.
16. § 72 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „zu“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des physischen Zugangs nach Satz 1 von dem den Zugang begehrenden Telekommunikationsnetzbetreiber 60 Euro netto für erstmalig angeschlossene Wohneinheiten verlangen. Für die Zugangsgewährung nach Satz 3 darf dem Endnutzer kein direktes Entgelt berechnet werden.“
17. In § 73 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch die Wörter „Klimaschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
18. Die Überschrift von Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch“.

19. Die §§ 78 bis 86 werden wie folgt gefasst:

„§ 78

Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes

(1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals (Gigabit-Grundbuch), das Informationen bereitstellt zu den Bereichen

1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 79,
2. Netzverfügbarkeit nach Maßgabe des § 80,
3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 81,
4. Baustellen nach Maßgabe des § 82,
5. öffentliche Liegenschaften nach Maßgabe des § 83 und

6. Gebiete mit Ausbaufizit nach Maßgabe des § 84.

Informationen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle ebenfalls im Gigabit-Grundbuch gemäß diesem Teil bereit.

(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an Behörden, die seiner Fachaufsicht unterstehen, übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen.

(3) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und die Zusammenarbeit für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur von Belang sein kann.

(4) Bei der Verarbeitung der Informationen, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind,

1. stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes den Schutz personenbezogener Daten sicher,
2. wahrt die zentrale Informationsstelle des Bundes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze und sonstiger physischer Infrastrukturen und
3. berücksichtigt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Sensitivität der erfassten Informationen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen und innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bereit.

(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes erstellt für das Gigabit-Grundbuch ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept, aus dem insbesondere hervorgeht,

1. welche technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung der Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 zur Sicherstellung der Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 getroffen werden und
2. wie die Zugänglichmachung dieser Informationen protokolliert und überwacht wird.

§ 79

Informationen über Infrastruktur

(1) Die Informationen über Infrastruktur umfassen eine gebietsbezogene Übersicht über Einrichtungen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können.

(2) Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht

nach Absatz 1 die folgenden Informationen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu übermitteln:

1. ihre Kontaktdaten sowie
2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen.

Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen. Nicht zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen öffentliche Liegenschaften im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1.

(3) Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen mit Ausnahme öffentlicher Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 Satz 1, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 zulässig ist, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 die folgenden Informationen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu übermitteln:

1. ihre Kontaktdaten sowie
2. Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach den Absätzen 2 und 3 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Einsichtnahme nach Absatz 5 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. eine Einsichtnahme nach Absatz 5 die Vertraulichkeit gemäß § 148 Absatz 1 verletzt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastruktur bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig sind, oder
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, lediglich die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastrukturen aufzunehmen. Weitergehende Informationen sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbaivorhaben Einrichtungen

geschaffen werden sollen, die für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere

1. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,
2. die Auftragnehmer von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.

§ 148 Absatz 1 gilt entsprechend. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1.

§ 80

Informationen über die Netzverfügbarkeit

(1) Die Informationen über die Netzverfügbarkeit umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen einschließlich der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht muss hinreichende Informationen zu den lokalen Gegebenheiten enthalten. Die Übersicht kann auch Informationen zur Dienstqualität und zu deren Parametern umfassen.

(2) Die Übersicht umfasst hinsichtlich der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze insbesondere Informationen über die Inhalte, die Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über

1. Markterkundungsverfahren und
2. den Status der Realisierung und bei Festnetzen die adressgenaue Darstellung der Netzverfügbarkeit.

(3) Verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind, sind

1. Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen, sowie
2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen nach den Absätzen 1 und 2, sofern sie keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten. Sie hat hierbei die Vorschriften des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) einzuhalten. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Endnutzern nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung ein Informationswerkzeug bereit, damit die Endnutzer die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu helfen.

§ 81

Informationen über den künftigen Netzausbau

(1) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Mobilfunk umfassen eine Übersicht über Informationen, die erkennen lassen,

1. an welchen Standorten ein Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes innerhalb von zwölf Monaten ab der Übermittlung der Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ein öffentliches Mobilfunknetz auszubauen beabsichtigt und
2. welche örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Mobilfunknetzes infolge des Ausbaus nach Nummer 1 zu erwarten ist.

Informationen zu Standorten im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 werden angegeben mit

1. den geografischen Standortkoordinaten oder, sofern noch keine Baugenehmigung für einen konkreten Standort beantragt wurde und ein konkreter Standort noch nicht feststeht, hinreichend genauen Angaben zu Suchkreisen für die Standortplanung sowie
2. Angaben zum Status der Realisierung.

Die Informationen nach Satz 1 müssen den Anforderungen des § 80 Absatz 1 entsprechen.

(2) Eigentümer und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung diejenigen Informationen zu übermitteln, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern nach § 85 bereit.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann auf Anforderung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eine Übersicht hinsichtlich der künftigen örtlichen Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze erstellen, wenn die zentrale Informationsstelle des Bundes einen Bedarf für eine solche Übersicht feststellt und diesen Bedarf begründet. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 82

Informationen über Baustellen

(1) Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung in geeigneter Form bereit.

§ 83

Informationen über öffentliche Liegenschaften

(1) Informationen über öffentliche Liegenschaften sind Informationen über Grundstücke oder Gebäude, deren Eigentümer der Bund, ein Land, eine Kommune oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentliche Liegenschaften). Informationen über öffentliche Liegenschaften umfassen insbesondere Informationen über

1. Art, gegenwärtige Nutzung, geografische Lage und Ausdehnung sowie den Eigentümer der öffentlichen Liegenschaften, einschließlich der Kontaktdaten, sowie
2. die Eignung der öffentlichen Liegenschaften für den Ausbau von Telekommunikationslinien.

§ 79 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nutzt für die Bereitstellung der Informationen nach Absatz 1 vorhandene Informationen in anderen behördlichen Registern, insbesondere im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) der Länder. Hierzu übermitteln die Vermessungsverwaltungen der Länder die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an die zentrale Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung. Eigentümer nach Absatz 1 sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes auf Anfrage die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu übermitteln, soweit diese nicht bereits nach Maßgabe des Satzes 2 der zentralen Informationsstelle übermittelt wurden.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes ergänzt die Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 um Attribute zur Eignung der öffentlichen Liegenschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, insbesondere zur Topographie, zu öffentlich-rechtlichen Nutzungseinschränkungen, zur Elektrizitätsversorgung sowie zur tatsächlichen Verfügbarkeit. Eigentümer nach Absatz 1 können der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung die Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 übermitteln.

(4) § 79 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 84

Informationen über Gebiete mit Ausbaufizit

(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke weist die zentrale Informationsstelle des Bundes geografisch eindeutig abgegrenzte Gebiete aus, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Mobilfunknetz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant oder
2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung der Mobilfunknetze mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

(2) Hinsichtlich sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze kann die zentrale Informationsstelle des Bundes für allgemeine Planungs- und Förderzwecke geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant oder
2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, so kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,

1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder
2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt.

§ 85

Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften

(1) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen der aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung bereit,

1. soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und
2. sofern die anfragende Stelle nachweist, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von

Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen aufgrund der nach § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen.

Die Parteien, die die Informationen übermittelt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung. Die zentrale Informationsstelle des Bundes protokolliert und überwacht jede Bereitstellung nach Satz 1.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes berichtet jährlich dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Verkehr des Deutschen Bundestages über den Zustand der Mobilfunkversorgung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der in § 103 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten lokalen Gegebenheiten. Gegenstand des Berichts soll zudem der anbieterbezogene Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 99 Absatz 3 sein, die mit der Zuteilung von Frequenzen für den Mobilfunk verbunden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bereits vollständig erfüllt sind. Die Bundesnetzagentur übermittelt der zentralen Informationsstelle des Bundes die für den Bericht erforderlichen Informationen.

§ 86

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, Regelungen zu treffen zu den Einzelheiten

1. der Übermittlung der Informationen gemäß § 79 Absatz 2 und 3, § 80 Absatz 3, § 81 Absatz 2 sowie § 83 Absatz 2 und 3 an die zentrale Informationsstelle des Bundes (Datenlieferungsbestimmungen), insbesondere
 - a) den Detailgrad, einschließlich der Parametervorgaben zur Ermittlung der Netzverfügbarkeit und der Netzqualität sowie das technische Format der zu übermittelnden Informationen,
 - b) den Zeitpunkt und den Zeitrahmen für die Datenlieferung,
 - c) den Übermittlungsweg und
 - d) die Einzelheiten der Übermittlung von Informationen durch eine andere datenhaltende Stelle und
2. der Bereitstellung
 - a) der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 5, § 83 Absatz 4 und § 82 Absatz 2 zur Nutzung durch Dritte,
 - b) der Informationen gemäß § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 an Organe der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern, einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und deren Nachweis gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
 - c) eines Informationswerkzeugs gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3,

durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen (Nutzungsbestimmungen), insbesondere zu den organisatorischen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung, den Detailgrad und das technische Format der bereitzustellenden Informationen sowie den Bereitstellungsweg und die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen. Die Datenlieferungs- sowie die Nutzungsbestimmungen der aufgrund des Satzes 1 erlassenen Rechtsverordnung haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen, der vertraulichen Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz personenbezogener Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.“

20. In § 88 Absatz 3 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
21. In § 91 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesnetz-agentur“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
22. In § 96 Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Innern, für Bau und“ durch die Wörter „Innern und für“ ersetzt.
23. In § 98 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
24. § 103 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme, Frequenzmonitoring“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesnetzagentur kann von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze anhand eines Frequenzmonitorings Informationen erheben, die erforderlich sind für die Überwachung

 1. der Frequenznutzung nach Absatz 1 Satz 1 und
 2. der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.

Zu den Informationen nach Satz 1 zählen insbesondere

 1. die Verfügbarkeit von öffentlichen Mobilfunknetzen außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen,
 2. die lokalen Schwerpunkte von Verbindungsabbrüchen bei der Nutzung von Sprachkommunikationsdiensten und
 3. die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Mobilfunknetzen entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes und die Bundesnetzagentur vermeiden doppelte Erhebungen inhaltsgleicher Informationen. Zu diesem Zweck tauschen sie, soweit erforderlich, Informationen aus.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesnetzagentur stellt der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen nach Absatz 3 bereit. Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann unternehmensbezogenen Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 veröffentlichen. Im Übrigen kann sie unternehmensbezogenen die Informationen nach Absatz 3 Satz 1 veröffentlichen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat die nach Satz 1 empfangenen Informationen entsprechend § 85 Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften und deren Auftragnehmern bereitzustellen.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

25. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt:

„§ 106a

Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnetzagentur kann gegenüber Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen Maßnahmen anordnen, um eine hochwertige, lückenlose und unterbrechungsfreie Versorgung mit Mobilfunkdienstleistungen entlang von Schienenwegen durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ermöglichen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 können folgende Mitwirkungshandlungen der verpflichteten Unternehmen umfassen:

1. die Bereitstellung von Informationen über vorhandene und geplante passive Netzinfrastrukturen entlang der Schienenwege, über nutzbare Grundstücke und Infrastrukturen wie Strom- und Glasfaserleitungen entlang der Schienenwege sowie über laufende oder geplante Ausbau-, Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen von Eisenbahninfrastrukturen (Mitwirkungsobjekt),
2. das Führen von Verhandlungen über die Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts,
3. die Abgabe eines Angebots über die Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts,
4. die Gestattung der Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts oder seiner Bebauung durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze, sofern die Verhandlungen über die Mitnutzung nicht innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Verhandlungen gemäß Nummer 2 zum Abschluss einer Vereinbarung geführt haben, und
5. die Vornahme baulicher Maßnahmen, die die Errichtung von Telekommunikationslinien entlang von Schienenwegen unterstützen, auf Antrag eines Betreibers öffentlicher Mobilfunknetze, sofern bestehende bauliche Anlagen nicht ausreichen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen.

Mitnutzung im Sinne des Satzes 1 erfasst auch die Nutzung eines Grundstücks zur Errichtung einer baulichen Anlage zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen unter Erstattung der anfallenden Mehrkosten. Die Anordnung nach Satz 1 kann auch die Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte der Mitwirkungshandlungen nach Satz 1 umfassen. Die Bedingungen einschließlich der Entgelte nach Satz 3 sind fair und angemessen zu bestimmen und können Regelungen über die in Entgelten berücksichtigungspflichtigen Mehrkosten enthalten, die Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen durch den Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ersetzen sind. Anordnungen nach Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5

haben die Vorschriften über die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs zu berücksichtigen.

(3) Vor einer Anordnung nach Absatz 2 sind die betroffenen Kreise anzuhören. An einem Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 ist die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde beteiligt. Vor Erlass der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 hat die Bundesnetzagentur eine Einschätzung der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde einzuholen, inwieweit die angeordnete Maßnahme die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs berühren könnte und ob die angeordnete Maßnahme, gegebenenfalls unter Auflagen, unter Beachtung der Vorschriften über die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs realisierbar ist. Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 ist nur zulässig, soweit die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Mitwirkungshandlungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, zu der Nutzung eines Grundstücks nach Absatz 2 Satz 2 sowie zu den Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte einer Gestattung der Mitnutzung nach Absatz 2 Satz 3 zu treffen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“

26. In § 117 Absatz 2 werden die Wörter „Rufnummern für Kurzwahldienste“ durch das Wort „Kurzwahlnummern“ ersetzt.

27. In § 120 Absatz 4 Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und Satz 2 Halbsatz 2“ eingefügt.

28. § 123 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(7) Liegt die Tarifhoheit für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste ganz oder teilweise bei dem Anbieter des Anrufers, sodass unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest.“

29. In § 125 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dienen der“ durch das Wort „dienender“ ersetzt.

30. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Legeort,
2. die Mindestüberdeckung und
3. das Legeverfahren.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „innerhalb eines Monats“ durch die Wörter „innerhalb von drei Wochen“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 muss der zuständige Wegebausträger dem Antragssteller spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Antragsteller den Eintritt der Fiktion nach Satz 1 schriftlich oder elektronisch mitteilen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebausträgers nur geringfügige bauliche Maßnahmen diesem“ durch die Wörter „nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein vollständiger Antrag muss eine Mitteilung zu Legeort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren enthalten.“

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Eine geringfügige Maßnahme liegt vor, wenn die bauliche Maßnahme

1. dem Anschluss von Gebäuden (Hausstich) dient und eine Länge von 10 Metern auf öffentlichem Grund nicht überschreitet oder
2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt.

Satz 5 gilt nicht, wenn besondere Schutzmaßnahmen für Baumbepflanzungen erforderlich sind, Brücken oder andere Ingenieurbauwerke, die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte betroffen sind. Der jeweils zuständige Wegebausträger kann durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige bauliche Maßnahmen definieren.“

c) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, bezüglich der Mindestüberdeckung abweichend von den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden. Eine Verlegung nach Satz 1 darf erfolgen, wenn der Antragssteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.“

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „mindertiefe Verlegung“ durch die Wörter „Verlegung nach Absatz 7 Satz 1“ und die Wörter „Sicherheit und Ordnung“ durch die Wörter „Sicherheit oder Ordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „abhängig gemacht werden“ ein Komma und die Wörter „um zu gewährleisten, dass Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber dem Träger der Wegebaukosten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers gesichert sind“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung zum Zweck der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien dürfen notwendige Untersuchungen einschließlich des Eingriffs in den öffentlichen Weg durchgeführt und vorübergehende Kennzeichnungen angebracht werden. Die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 ist dem Wegebaukostenträger zwei Wochen vor Durchführung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; dabei sind die konkreten Arbeiten zu benennen. Die §§ 126 und 129 sind entsprechend anzuwenden. Der Eingriff in Ingenieurbauwerke ist nicht gestattet.“

31. Nach § 134 wird folgender § 134a eingefügt:

„§ 134a

Anschluss von drahtlosen Zugangspunkten an das Elektrizitätsversorgungsnetz

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen drahtlose Zugangspunkte an der Stelle an ihr Netz anschließen, die die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.“

32. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen im Gigabit-Grundbuch abrufbar sind.“

- b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

33. § 142 Absatz 6 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

34. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „zu den Netzabschlusspunkten mit“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.

35. § 148 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ werden durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 78 Absatz 1“ wird durch die Wörter „§ 78 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
36. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Maßstab nach Satz 3 gilt nur für solche Investitionen, die erstmalig nach dem 4. November 2016 getätigt wurden.“
 - b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vollständigkeit des Antrags setzt entweder eine Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und die Vorlage einer zusätzlichen, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung nach § 216 Satz 1 und 2 oder die Erklärung voraus, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält.“
37. In § 150 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
38. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt und das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Innern, für Bau und“ durch die Wörter „Innem und für“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Innern, für Bau und“ durch die Wörter „Innem und für“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Innern, für Bau und“ durch die Wörter „Innem und für“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ und die Wörter „Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
39. § 152 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Hiervon unberührt bleiben geschäftliche Vereinbarungen.“

40. § 153 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 153 Informationen über sonstige physische Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „mit geringer Reichweite“ gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen und werden die Wörter „nach Absatz 6 einsehbar“ durch die Wörter „im Gigabit-Grundbuch abrufbar“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

41. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 154 Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.

- b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 werden jeweils die Wörter „mit geringer Reichweite“ gestrichen.

- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit mehr als geringer Reichweite nur für Gebäude, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist, beantragt werden.“

42. In § 155 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

43. § 157 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie berücksichtigt hierbei die Informationen des Gigabit-Grundbuchs nach Teil 5.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Satz 1 festzulegenden Werte können für die Uploadrate niedriger und für die Latenz höher sein als die von 80 Prozent der Verbraucher im

Bundesgebiet genutzten Werte, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Anforderungen jährlich zu überprüfen.“

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr und mit dem Ausschuss für Digitales“ und wird das Wort „Bundesrates“ durch das Wort „Bundesrates“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr und mit dem Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

44. § 164 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Innern und für Heimat“ ersetzt.

45. In § 164a Absatz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

46. § 165 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sicherheitsverletzungen“ durch das Wort „Sicherheitsvorfällen“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der

Informationstechnik oder eine von ihm benannte qualifizierte unabhängige Stelle unterziehen, auf deren Grundlage das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik feststellt, ob gegen die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 verstoßen wurde. Unbeschadet von Satz 1 haben sich Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial alle zwei Jahre einer Überprüfung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder eine von ihm benannte qualifizierte unabhängige Stelle zu unterziehen, auf deren Grundlage das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik feststellt, ob gegen die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 verstoßen wurde. Die Bundesnetzagentur legt den Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung fest. Der nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichtete hat eine Kopie der Feststellung und des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur und an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sofern dieses die Überprüfung nicht selbst vorgenommen hat, zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser Überprüfung. Die Feststellung von Sicherheitsmängeln im Sicherheitskonzept auf Grundlage des Überprüfungsberichts erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.“

47. § 166 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) welche kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes, die nach § 167 Absatz 1 Nummer 2 festgelegte kritische Funktionen realisieren, eingesetzt werden, einschließlich der Angabe von Hersteller, Version, Funktion und Standort jeder einzelnen eingesetzten Komponente nach Maßgabe des Katalogs von Sicherheitsanforderungen nach § 167 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und“.

- c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

48. § 167 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Einzelheiten der nach § 166 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c im Sicherheitskonzept anzugebenden Informationen zu kritischen Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes, die nach Nummer 2 festgelegte kritische Funktionen realisieren, einschließlich in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad die Informationen bereitzustellen sind, und“.

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

49. § 170 Absatz 7 Satz 5 wird aufgehoben.

50. § 172 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „den Namen und die“ das Wort „ladungsfähige“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten haben die Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erhobenen Daten, sofern die Daten

in den vorgelegten Dokumenten, übermittelten Datensätzen oder eingesehenen Registern oder Verzeichnissen enthalten sind, vor der Freischaltung zu überprüfen durch

1. Einsichtnahme eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes,
2. Einsichtnahme eines Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes,
3. Einsichtnahme eines sonstigen gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, wozu insbesondere auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz zählt,
4. Einsichtnahme eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 4 des Aufenthaltsgesetzes,
5. Einsichtnahme eines Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 1 des Asylgesetzes,
6. Einsichtnahme einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes,
7. Einsichtnahme eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Einsichtnahme der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder Einsichtnahme in diese Register oder Verzeichnisse und Abgleich mit den darin enthaltenen Daten, sofern es sich bei dem Anschlussinhaber um eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft handelt, oder
8. Auslesen von oder Abgleich mit übermittelten Daten aus einem elektronischen Identitätsnachweis im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Dazu darf ein Vertriebspartner dem Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und von § 18 Absatz 3 Satz 2 des Passgesetzes eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; bei der Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 sind ferner Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle oder ausstellendem Land zu speichern. Für die Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises im Sinne des Satzes 1 Nummer 8 gilt § 8 Absatz 2 Satz 6 des Geldwäschegesetzes entsprechend. Die Bundesnetzagentur kann nach Beteiligung der betroffenen Kreise weitere Einzelheiten hinsichtlich der Durchführung der Überprüfung nach Satz 1 festlegen.“

c) Nach Absatz 2 wird der folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a)Die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 1 kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen; die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zweck der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung ein Dokument im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 genutzt werden muss. Verpflichtete haben vor Nutzung anderer geeigneter Verfahren die

Feststellung der Übereinstimmung eines Verfahrens mit der Festlegung der Bundesnetzagentur durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung von anderen geeigneten Verfahren nach Satz 1 akkreditiert worden ist, nachzuweisen. Die Feststellung darf bei Nutzung des Verfahrens nicht älter als 24 Monate sein. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Endet die Zuordnung der Rufnummer bevor das Vertragsverhältnis beendet wird, sind die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 in Bezug auf diese Rufnummer abweichend von Satz 1 mit Ablauf des auf die Beendigung der Zuordnung der Rufnummer folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

51. § 173 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder anderen Rechtsverstößen nach diesem Gesetz, nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz,“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

52. In § 174 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat“ durch die Wörter „Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben“ ersetzt.

53. In § 182 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

54. § 185 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste haben die folgenden von ihnen erbrachten Dienste jeweils aufrechtzuerhalten, sofern sie für diesen Dienst mehr als 100.000 Vertragspartner haben:

1. Sprachkommunikationsdienste,
2. Internetzugangsdienste,
3. Datenübertragungsdienste und
4. E-Mail-Dienste.“

55. In § 188 Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
56. In § 193 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
57. § 195 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 195 Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur und Sektorgutachten der Monopolkommission“.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Das Sektorgutachten soll in dem Jahr abgeschlossen sein, in dem kein Gutachten nach § 44 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt wird. Die Monopolkommission leitet das Gutachten der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung legt das Gutachten unverzüglich den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vor und nimmt innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zum Gutachten Stellung. Das Gutachten wird von der Monopolkommission zu dem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem es von der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes vorgelegt wird.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Monopolkommission kann Einsicht nehmen in die bei der Bundesnetzagentur und bei der zentralen Informationsstelle des Bundes geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen der Akteneinsicht kann die Monopolkommission bei der Bundesnetzagentur und bei der zentralen Informationsstelle des Bundes in elektronischer Form vorliegende Daten, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, selbstständig auswerten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für den vertraulichen Umgang mit den Akten gilt § 46 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“
58. Nach § 197 Absatz 5 wird der folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik wirken auf eine einheitliche Auslegung dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hin. Sie haben einander Erkenntnisse, Beobachtungen und Feststellungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können.“
59. In § 198 Absatz 3 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
60. In § 202 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 531/2012“ durch die Angabe „2022/612“ ersetzt.
61. § 203 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „einschließlich Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung nach § 52 Absatz 7 Satz 2,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
- „Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der Bundesnetzagentur oder der zentralen Informationsstelle des Bundes in diesem Gesetz übertragen werden, können die Bundesnetzagentur oder die zentrale Informationsstelle des Bundes im Streitfall“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Unbeschadet der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen nach Teil 5 kann die zentrale Informationsstelle des Bundes von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, von Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind, von Eigentümern von öffentlichen Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 Satz 1 sowie von der Bundesnetzagentur verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Teil 5 erforderlich sind. Reichen die gemäß Satz 1 gesammelten Informationen für die Zwecke von Teil 5 nicht aus, so kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, um Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 5 erforderlich sind.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „fordert die Informationen“ durch die Wörter „ordnet die Maßnahmen“ und die Wörter „nach Absatz 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

62. Nach § 203 wird folgender § 203a eingefügt:

„§ 203a

Veröffentlichung und Nutzung von Daten

(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, von ihr erhobene oder ihr aufgrund gesetzlicher Pflicht bereitgestellte Daten zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 zugewiesenen weiteren Aufgaben auszuwerten und die Daten, soweit sie zur Erfüllung der konkreten Aufgabe erforderlich sind, weiterzuverarbeiten. Dem steht die in § 203 Absatz 5 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.

(2) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen kann die Bundesnetzagentur die ihr vorliegenden Daten für Dritte oder für die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit

1. hierdurch keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert und anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung. Die öffentliche Bereitstellung kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.“

63. Nach § 208 wird folgender § 208a eingefügt:

„§ 208a

Information der Öffentlichkeit

Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit und die ihr jeweils zugewiesenen Sachaufgaben sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie in ihrem Amtsblatt, auf ihrer Internetseite und in sonstiger Weise jegliche Information über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben kann. Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zu dem festgestellten Verstoß und dabei rechtswidrig genutzter Rufnummern sowie Angaben zu den beteiligten Unternehmen des Verfahrens unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten im Übrigen enthalten.“

64. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme der in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 4 und 5 genannten Fälle nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gebildet.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr gebildet.“

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Besetzung der Präsidentenkammer als Beschlusskammer erfolgt in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Die Sätze 2 und 3 finden für die Besetzung der Präsidentenkammer keine Anwendung.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 91 Absatz 9 sowie der §§ 100 und 101 ist die Präsidentenkammer zuständig.“

e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die §§ 202 bis 207 gelten entsprechend.“

65. In § 212 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „aufgrund dieses Gesetzes“ die Wörter „oder aus unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union“ eingefügt.
66. Dem § 214 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die nationale Streitbeilegungsstelle hat das Ruhen des Verfahrens über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen anzuordnen, wenn beide Parteien das Ruhen des Verfahrens beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Ruhendstellung endet vor Ablauf der angeordneten Frist, sobald eine Partei das Scheitern der Verhandlungen gegenüber der nationalen Streitbeilegungsstelle anzeigt. Die nationale Streitbeilegungsstelle kann das Ruhendes Verfahrens bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens drei weitere Wochen verlängern. Die Umstände sind besonders und hinreichend zu begründen.“
67. § 216 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Unverzüglich nach“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ein vollständiger Antrag zur Einleitung eines Beschlusskammerverfahrens oder im Rahmen eines Beschlusskammerverfahrens setzt entweder eine Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und die Vorlage einer zusätzlichen, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung nach den Sätzen 1 und 2, oder die Erklärung voraus, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält.“
68. § 221 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
69. In § 223 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ und jeweils die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
70. § 224 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

71. § 228 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 79 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 80 Absatz 3 Nummer 2 oder § 81 Absatz 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 1, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 86 Satz 1 Nummer 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 55 folgende Nummer 55a eingefügt:

„55a. entgegen § 174 Absatz 6 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Entwurf nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 ein dort genanntes Entgelt berechnet,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 einen Endkunden-Roamingdienst unter weniger vorteilhaften Bedingungen anbietet,
4. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 einen Aufschlag erhebt,
5. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 ein Entgelt nicht richtig abrechnet,
6. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 einen Hinweis nicht oder nicht bei einem Tarifwechsel gibt,
7. entgegen Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a oder Buchstabe b nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe gemacht wird,

8. entgegen Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht oder nicht vor dem Angebot von regulierten Endkunden-Roamingdiensten veröffentlicht,
 9. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 10. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3 eine dort genannte Preisinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
 11. entgegen Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,
 12. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 einen dort genannten Zugang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht ab Vertragsschluss bereitstellt,
 13. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,
 14. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig sendet,
 15. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 4 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
 16. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 17. entgegen Artikel 15 Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht dann bereitstellt, wenn der Roamingkunde in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als den seines inländischen Anbieters einreist, oder
 18. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:
 - „b) Absatzes 4 Nummer 1, 2 und 4 und
 - c) Absatzes 5 Nummer 1 und des Absatzes 6a Nummer 2, 3 und 4“.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „54“ ein Komma und die Angabe „55a“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „und 60 und des Absatzes 6“ durch die Wörter „und 60, des Absatzes 6 und des Absatzes 6a Nummer 12 und 15 bis 17“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „des Absatzes 3 Nummer 1, 2 und 8,“ gestrichen und werden die Wörter „und 6 und des Absatzes 5 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „und 6, des Absatzes 5 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 6a Nummer 1, 5 bis 11, 13, 14 und 18“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6 werden die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 4 und 6a“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.

72. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 2a Satz 2 und 3“ und wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „36“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 eingefügt:

„(16) § 6 Absatz 1 Nummer 3 in der ab dem ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 2] geltenden Fassung ist erstmals auf Jahresfinanzberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

73. Nach § 230 wird folgender § 231 eingefügt:

„§ 231

Evaluierung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr evaluiert die Wirkungen des in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 geregelten überragenden öffentlichen Interesses unter Einbeziehung der betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dabei werden insbesondere die Anzahl, die Dauer und der Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie deren Umweltauswirkungen betrachtet. Die Länder erheben die für die Evaluation nach Satz 2 erforderlichen Daten und übermitteln diese spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren und drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] treten in Kraft

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a bis f,
2. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a,

3. Artikel 1 Nummer 18,
4. Artikel 1 Nummer 19,
5. Artikel 1 Nummer 24,
6. Artikel 1 Nummer 32,
7. Artikel 1 Nummer 33,
8. Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b,
9. Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe c und d,
10. Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe a,
11. Artikel 1 Nummer 61 Buchstabe c bis f und
12. Artikel 1 Nummer 71 Buchstabe a.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Gigabitstrategie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, dass Glasfaseranschlüsse bis ins Haus und der neueste Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind, flächendeckend verfügbar sind. Dazu sind neben Maßnahmen, die Bund, Länder und Kommunen auf andere Weise umsetzen, auch Anpassungen des Bundesrechts erforderlich, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines Gigabit-Grundbuchs, das die bislang in Teil 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) normierten Informationsportale zu einer zentralen Datendrehscheibe für alle zum beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbau relevanten Informationen weiterentwickeln wird. Gleichzeitig ist Potenzial für Bürokratieabbau und ein effizienteres Verwaltungshandeln zu nutzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Insbesondere langwierige und komplizierte Genehmigungsverfahren können sich als Hemmschuh für einen schnellen Netzausbau erweisen.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung des TKG auch aus der Neufassung der sog. Roaming-Verordnung in der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung), die zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Sie enthält neben den Vorschriften auf Endkundenebene auch Regelungen auf der Vorleistungsebene. Um sicherzustellen, dass der Bundesnetzagentur auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen, ist eine Anpassung des TKG erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Erreichung der dargestellten Ziele erfolgen insbesondere Anpassungen des TKG. Einen Schwerpunkt bildet dabei die umfassende Überarbeitung des Teils 5, um das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal im TKG zu verankern. Dazu werden Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt. Darüber hinaus werden unter Wahrung sowohl öffentlicher Sicherheitsinteressen als auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Detaillierung der zu liefernden Informationen nach Teil 5 angepasst und durch eine erweiterte Verordnungsermächtigung zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen spezifiziert.

Daneben erfolgen verschiedene Änderungen im Bundesrecht zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung durch die Bundesnetzagentur im TKG geändert. Unter anderem wird zur Vermeidung von Doppelerhebungen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, von der Bundesnetzagentur aufgrund spezieller Ermächtigungsgrundlagen erhobene Daten innerhalb der Behörde zur Erfüllung ihrer weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben auszuwerten und zu nutzen. Die Grenze bilden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Außerdem entfällt die bestehende Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts für solche Gesellschaften, die handelsrechtlich aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit sind. Auch dies dient dem Bürokratieabbau.

Zudem wird das nationale Recht an die Verordnung (EU) 2022/612 angeglichen, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur angepasst werden.

Schließlich werden vereinzelte redaktionelle Korrekturen vorgenommen. In weiteren Artikeln werden notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen umgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante und Artikel 87f Absatz 1 zweite Variante des Grundgesetzes. Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Telekommunikation sowie die Telekommunikationsverwaltung. In Artikel 87f Absatz 1 Grundgesetz wird darüber hinaus eine Pflicht des Bundes zur flächendeckenden Gewährleistung angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation begründet. Für die in Artikel 1 Nummer 68 vorgesehenen Bußgeldvorschriften ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient insbesondere der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/612, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur angepasst werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf vereinfacht die Genehmigungserfordernisse für den Ausbau von Telekommunikationslinien und vereinfacht Verwaltungsverfahren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf den Glasfaser- und Mobilfunkausbau beschleunigen soll, leistet er einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe in 9.1, eine hochwertige, verlässliche,

nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen. Der Entwurf fördert diese Zielvorgabe, indem das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal den Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt. Außerdem erfolgen verschiedene Änderungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, sodass auch der Ausbau von Telekommunikationsnetzen beschleunigt wird.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 669 000 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 211 000 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 259 000 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 7,2 Planstellen erforderlich (2,76 hD, 3,88 gD und 0,56 mD), für den Querschnittsbereich werden weitere 2,1 Planstellen erforderlich (0,8 hD, 1,1 gD und 0,2 mD) erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.07.2023 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen laufende Sachkosten in Höhe von 120 000 Euro sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 600 000 Euro (IT-Kosten durch Systemerweiterungen).

Der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll finanziell im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und stellenmäßig im Einzelplan 09 des BMWK ausgeglichen werden.

Für den Bund entstehen darüber hinaus im Einzelplan 12 Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich 205.723 Euro beim BMDV. Aufgrund der sich aus den Neuregelungen ergebenden Fachaufgaben sowie der Ausweitung der Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber der Bundesnetzagentur muss eine weitere Stelle im höheren Dienst zur Verfügung gestellt werden. Demzufolge ergibt sich ein Haushaltsmittelbedarf von insgesamt 205.723 Euro, der sich aus Personalausgaben in Höhe von 165.484 Euro (bestehend aus Personaleinzelkosten in Höhe von 120.703 Euro, zzgl. der Gemeinkosten in Höhe von 44.781 Euro) sowie Sachausgaben in Höhe von 40.239 Euro (bestehend aus Sacheinzelkosten in Höhe von 29.350 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 10.889 Euro) zusammensetzt. Die Bruttobezüge der Personaleinzelkosten beruhen auf dem Durchschnittswert der A-Besoldung (h.D.) in einer obersten Bundesbehörde.

Die zusätzlichen Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im BMDV sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Durch die Gesetzänderung entstehen zusätzliche Einnahmen bei der BNetzA durch Gebühren und Bußgelder; diese können aber nicht beziffert werden.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Gesetzesvorhaben nicht betroffen.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Über die im Folgenden geschätzten Vorgaben hinaus ist die Wirtschaft von weiteren Vorgaben betroffen, welche aber keinen Erfüllungsaufwand verursachen.

So gibt es gesetzliche Änderungen im Kontext von Infrastrukturmaßnahmen, wie beispielsweise §§ 127, 153, 154 TKG. Die Änderungen wirken sich auf die Dauer (potentielle Verkürzung von Wartezeiten etc.) einer Baumaßnahme aus und nicht auf den Erfüllungsaufwand, da sich die grundsätzlichen Arbeitsschritte nicht verändern.

Für Verwaltung und Wirtschaft wurden keine Spiegelvorgaben zugeordnet, da bei der Bundesnetzagentur einen anderer Arbeitsablauf (bspw. mit Schnittmengen zu anderen Vorgaben) geschätzt wurde.

aa. Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts; § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-4	14 400	49,30	-4 000	-47,3	-16,00
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-63	

Unternehmen innerhalb eines Konzernverbunds, deren Konzernmütter in der Europäischen Union einen Jahresabschluss veröffentlichen, werden zukünftig von der Notwendigkeit entbunden, einen eigenen Abschluss zu erstellen.

Die Vorgabe zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts gemäß §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 TKG erfordert einen Zeitaufwand von 14 400 Minuten pro Fall sowie Sachkosten in Höhe von 4 000 Euro pro Fall (Quelle: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=108026; zuletzt aufgerufen am 29.11.2023).

Die Anzahl der bis zum aktuellen Datum zur Jahresabschlusserstellung verpflichteten betroffenen Unternehmen beläuft sich auf 4.

Der Lohnsatz im Wirtschaftsabschnitt J "Information und Kommunikation" liegt äquivalent zu OnDEA bei 49,30 Euro.

Insgesamt beläuft sich die laufende Entlastung des Erfüllungsaufwands auf 63 328 Euro.

bb. Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunknetze außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen; § 103 Absatz 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	498	45,20		3,00	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	5 319	45,20		32,06	
Erfüllungsaufw and (in Tsd. Euro)				32	

In § 103 Absatz 3 TKG wird fortan festgelegt, dass die Bundesnetzagentur von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen erheben kann, die für die Überwachung der Frequenznutzung sowie für die Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen notwendig sind. Da bereits auf Seiten der Unternehmen entsprechende Planungstools bestehen, welche die Versorgungsgrade indoor oder incar ermitteln können entstehen für die Wirtschaft nur geringe Mehraufwände für die Aufbereitung und die Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur.

Laut Bundesnetzagentur ist mit 8 Datenlieferungen zu rechnen.

Die Wirtschaftsverbände konnten zu deren Aufwand keine quantitativen Angaben machen, da der Entwurf für sie an dieser Stelle nicht konkret genug ist. Behelfsmäßig wird deshalb auf eine möglichst vergleichbare Vorgabe aus dem TKG („Bereitstellen von Informationen über Infrastruktur“; Quelle: https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=95589; zuletzt aufgerufen am 29.11.2023) Bezug genommen. Der Zeitwert für diese Vorgabe liegt folglich äquivalent bei 498 Minuten.

Als Lohnsatz wird für diese Vorgabe der Lohnsatz mittlere Lohnsatz des Wirtschaftsbereichs J „Information und Kommunikation“ von 45,20 Euro angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass für die Erledigung der geforderten Tätigkeiten ein mittleres Qualifikationsniveau notwendig ist.

Somit ergibt sich für diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3 001 Euro.

Zusätzlich ist davon auszugehen, dass, wie bei der Verwaltung, für einmalige Systemanpassungen und -umstellungen ein Konzeptionsaufwand anfällt. Es wird angenommen, dass der zeitliche Aufwand für den einmaligen Aufwand ungefähr ein Drittel des Aufwands der Verwaltung entspricht. Somit beträgt der einmalige Zeitaufwand 5 319 Minuten.

Der Lohnsatz beträgt hier ebenfalls 45,20 Euro, sowie die Fallzahl ebenfalls bei 8 liegt.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe beträgt somit 32 056 Euro.

cc. Erhebung von Informationen zur Frequenznutzung (Nummer 1) und zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen (Nummer 2); § 103 Absatz 3 Satz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

8	498	45,20		3,00	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3	

In § 103 Absatz 3 TKG wird fortan festgelegt, dass die Bundesnetzagentur von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen erheben kann, die für die Überwachung der Frequenznutzung sowie für die Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen notwendig sind. Für die Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung der von der Bundesnetzagentur geforderten Vorgaben ist davon auszugehen, dass auf Seiten der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Aufwand entstehen wird.

Laut Bundesnetzagentur ist mit 8 Datenlieferungen zu rechnen.

Wie bei der vorherigen Vorgabe wird von einem zeitlichen Aufwand in Höhe von 498 Minuten ausgegangen.

Als Lohnsatz wird für diese Vorgabe der Lohnsatz mittlere Lohnsatz des Wirtschaftsberichts J „Information und Kommunikation“ von 45,20 Euro/ Stunde angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass für die Erledigung der geforderten Tätigkeiten ein mittleres Qualifikationsniveau notwendig ist.

Somit ergibt sich für diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3 001 Euro.

dd. Veröffentlichung und Nutzung von Daten § 203a TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-354	310	45,20		-80,54	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-81	

Diese Vorgabe schafft die Möglichkeit, dass Daten mehrfach genutzt werden können. Somit muss die Bundesnetzagentur zukünftig nicht mehr erneut bei einem Unternehmen Daten abfragen, da sie Daten von einer anderen Anfrage hierfür (wenn passend) nutzen kann.

Die Bundesnetzagentur spart hier 48 280 Minuten sein. Um hieraus behelfsmäßig eine Fallzahl zu ermitteln, wird ein Zeitaufwand durch den Einzelfall angenommen und die Gesamtzeit hierdurch geteilt. Der angenommene Workflow der Bundesnetzagentur setzt sich aus den Standardaktivitäten (alle mittel) Einholen fehlender Daten (10 Minuten), Inhaltliche Prüfung (60 Minuten), Abschließend Informationen aufbereiten (60 Minuten) sowie Archivieren/Verteilen (10 Minuten) zusammen und ergibt 140 Minuten. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von -354.

Es wird angenommen, dass der Zeitaufwand mit der Vorgabe „Meldung über passive Netzinfrastrukturen an Bundesnetzagentur durch öffentliche Versorgungsnetzbetreiber vergleichbar ist. Der Zeitaufwand liegt bei 310 Minuten.

Der mittlere Lohnsatz im Wirtschaftsabschnitt J „Information und Kommunikation“ liegt bei 45,20 Euro.

Insgesamt wird somit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von -80 536 Euro eingespart.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 898 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 890 000 Euro. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Die Änderungen betreffend das Gigabit-Grundbuch führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 616 000 Euro sowie zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 872 000 Euro. Die Anpassungen aufgrund der Roaming-Verordnung führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 97 000 Euro. Die weiteren Änderungen führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 185 000 Euro sowie zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 18 000 Euro.

	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Gigabit-Grundbuch	616	872
Roaming-Verordnung	97	
Weitere Änderungen	185	18

aa. Gigabit-Grundbuch

Für die Änderungen im Zusammenhang mit dem Gigabit-Grundbuch entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 616 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 872 000 Euro.

aaa. Übergeordnete Aufgaben; § 78 Absatz 2 Satz 1 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	82 250	70,50		96,64	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				97	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	34 000	70,50		39,95	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				40	

Das BMDV übernimmt im Kontext der gesetzlichen Änderungen verschiedene übergeordnete Aufgaben. So ist das Ressort nach § 78 Absatz 2 Satz 1 TKG die zentrale Informationsstelle des Bundes. Zwar wurden die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 78 Absatz 2 Satz 2 TKG auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Konkretisierung der zu erbringenden Aufgaben erfolgt jedoch im Einvernehmen zwischen BMDV und Bundesnetzagentur. Das BMDV steuert weiterhin die strategischen und konzeptionellen Prozesse, um die bestehenden Datenportale zu einem Gigabit-Grundbuch weiterzuentwickeln, so dass eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen BMDV und Bundesnetzagentur erfolgt.

Für die einmalige Konzeptionierung schätzt das BMDV einen Zeitaufwand in Höhe von 34 000 Minuten. Die laufenden Aufgaben haben einen Zeitaufwand von 82 250 Minuten.

Der einmalige Umstellungsaufwand liegt folglich bei 39 950 Euro und der jährliche Erfüllungsaufwand bei 96 643 Euro.

bbb. Realisierung der Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes; §§ 78-86 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	60 000	70,50		70,50	
1	150 000	46,50		116,25	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				187	

In den §§ 78 bis 86 TKG werden die allgemeinen Voraussetzungen sowie die Bestimmungen für den Aufbau und die Datenlieferung für das Gigabit-Grundbuch festgesetzt. Da das Gigabit-Grundbuch ein sehr umfangreiches IT-Instrument ist, welches realisiert und fortlaufend weiterentwickelt werden muss, benötigt dies laut Bundesnetzagentur eine umfangreiche IT-seitige Unterstützung.

Für die Konzeption, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Begleitung der Ausschreibungen und Realisierung sowie die Weiterentwicklung und Steuerung des Dienstleisters schätzt die Bundesnetzagentur einen jährlichen Zeitaufwand von 1 000 Stunden im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro). Für laufende Abstimmungsprozesse und die Weiterentwicklung des IT-Systems schätzt die Bundesnetzagentur zusätzlich einen jährlichen Zeitaufwand von 2 500 Stunden im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Somit ergibt sich ein gesamter laufender Verwaltungsaufwand für diese Vorgabe von 186 750 Euro.

ccc. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten; § 79 Absatz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-43 200	70,50		-50,76	
1	-28 800	46,50		-22,32	
1	-24 000	33,80		-13,52	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-87	

Durch § 79 Absatz 2 TKG sollen Unsicherheiten und Aufwand bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten reduziert werden. Dies ergibt sich daraus, dass mit der neuen Vorgabe die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten fortan unmittelbar durch das Gesetz geregelt werden und deshalb mit den einzelnen Datenlieferanten kein Vertrag oder keine Verwaltungsvereinbarung mehr notwendig wird.

Der Aufwand für die Bundesnetzagentur verringert sich dadurch, dass keine formale Verpflichtung des Datenlieferanten mehr notwendig ist. Insgesamt geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die Vorgabe eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands von einer Mitarbeiterkapazität mit sich bringt. Dies entspricht einem gesamten Zeitaufwand von 96 000 Minuten. Der Zeitaufwand verteilt sich zu 45% auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), zu 30% auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und zu 25% auf den

mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80). Dies entspricht einer Reduktion des Zeitaufwands von 43 200 Minuten für den höheren Dienst, von 28 800 Minuten für den gehobenen Dienst und von 24 000 Minuten für den mittleren Dienst.

Insgesamt ergibt sich für diese Vorgabe eine Reduktion des Erfüllungsaufwands von 86 600 Euro.

ddd. Aufbereitung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Informationen über öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher TK- Netze; § 80 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
12	300	70,50		4,23	
12	1.560	70,50		22	
12	4.680	46,50		43,52	
12	1.560	33,80		10,55	
12	300	70,50		4,23	
12	5 712	70,50		80,54	
12	1 632	46,50		15,18	
12	816	33,80		5,52	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				185	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	19 200	70,50		22,56	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				23	

Die Informationen über den Netzausbau sollen laut § 80 Absatz 1 Satz 1 TKG eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue, Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze umfassen. Diese Daten werden alle von der Bundesnetzagentur erhoben, verarbeitet und veröffentlicht. Da fortan die Förderung im Bereich Mobilfunk von allen Zuwendungsgebern dargestellt werden soll, ist laut Bundesnetzagentur von einem Mehraufwand auszugehen.

Laut Bundesnetzagentur müssen zukünftig jährlich von etwa 12 Zuwendungsgebern Daten, erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden müssen.

Der einmalige Konzeptionsaufwand verursacht im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) einen Zeitaufwand von 19 200 Minuten.

Somit liegt der einmalige Erfüllungsaufwand bei 22 560 Euro.

Hierfür fällt für den Bereich der rechtlichen Prüfung ein Zeitaufwand von 300 Minuten pro Fall an. Die rechtliche Prüfung und Bewertung ist vor allem deshalb notwendig, da die im neuen Gesetz verankerten bereitzustellenden Informationen eine höhere Detailtiefe besitzen. Die rechtliche Prüfung erfolgt im Regelfall durch den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50

Euro). Aufgrund der größeren Detailtiefe der zu veröffentlichenden Informationen ist bei der Bundesnetzagentur zusätzlich für die Erhebung, Verarbeitung und Darstellung der Verfügbarkeit von öffentlichen Festnetzen von einem Mehraufwand aufzugehen. Dieser Mehraufwand umfasst neben der rechtlichen Prüfung für die Bundesnetzagentur einen weiteren zusätzlichen Aufwand von 7 800 Minuten pro Fall. Die jährliche Fallzahl wird von der hierbei ebenfalls auf 12 geschätzt, da jährlich Datenlieferungen von ca. 12 Zuwendungsgebern verarbeitet werden müssen. Die Arbeiten entfallen zu 20% auf den höheren Dienst, zu 60% auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und zu 20% auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro). Dies entspricht für den höheren Dienst ein Zeitaufwand von 1 560 Minuten, für den gehobenen Dienst 4 680 Minuten und für den mittleren Dienst 1 560 Minuten.

Der Zeitaufwand für die Aufbereitung im Fachreferat der Bundesnetzagentur liegt im höheren Dienst bei 5 712 Minuten im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) bei 1 632 Minuten und im mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro) bei 816 Minuten. Zusätzlich wird in einem Fall eine juristische Beratung mit einem Zeitaufwand von 300 Minuten im höheren Dienst notwendig.

Daraus ergibt sich eine Änderung des Erfüllungsaufwands um insgesamt 185 760 Euro.

eee. Darstellung von Informationen zur Dienstqualität durch Parameter; § 80 Absatz 1 Satz 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	1 560	70,50	0	14,66	
8	4 680	46,50	0	29,02	
8	2 934	33,80	0	7,03	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				51	

Die zusätzliche Erhebung Aufbereitung und anschließende Darstellung der in der in § 103 Absatz 3 TKG genannten Informationen führt laut Bundesnetzagentur zukünftig zu einem Mehraufwand, da dies bis jetzt noch nicht erfolgen musste.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass jährlich insgesamt acht Erhebungen und somit auch acht Darstellungen und Veröffentlichungen stattfinden.

Für die Darstellung der erhobenen Informationen schätzt die Bundesnetzagentur einen gesamten jährlichen Zeitaufwand von 7 800 Minuten pro Fall. Dieser verteilt sich zu jeweils 20% auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), zu 60% auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und mittleren Dienst sowie. Für den höheren Dienst und mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro) beziffert sich somit der Zeitaufwand pro Fall auf 1 560 Minuten. Für den gehobenen Dienst auf 4 690 Minuten.

Somit beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe auf insgesamt 50 710 Euro.

fff. Verarbeitung und Veröffentlichung von Informationen über den Netzausbau; § 80 Absatz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	1 920	70,50		4,51	
2	6 720	46,50		10,42	
2	960	33,80		1,08	
1			100 000		100
52	12	70,5		0,73	
52	18	46,5		0,73	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				117	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	26 880	70,50	500 000	31,58	500
1	11 520	46,50		8,93	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				541	

Die Darstellung der öffentlichen Förderung stellt eine neue gesetzliche Vorgabe dar. Dies muss einmalig geplant werden. In Folge wird die Veröffentlichung laufend aktuell gehalten.

Somit entstehen einmalige IT-Kosten, da es einer Systemerweiterung bedarf. Diese Kosten belaufen sich laut Bundesnetzagentur auf 500 000 Euro.

Parallel hierzu bedarf es einer passenden Konzeptionierung. Der Zeitaufwand liegt im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) bei 26 880 Minuten und im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) bei 11 520 Minuten.

Insgesamt ergibt sich aus dem einmaligen Sachaufwand sowie den Lohnkosten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 540 510 Euro.

Im laufenden Betrieb betragen die Sachkosten im IT-Bereich jährlich 100 000 Euro.

Die Bundesnetzagentur geht von einer Fallzahl in Höhe von 52 aus. Darüber hinaus wird von 2 Fällen mit juristischem Unterstützungsbedarf gerechnet.

Der Zeitaufwand liegt im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) bei 12 Minuten und im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) bei 18 Minuten. Die juristische Unterstützung setzt sich aus 1 920 Minuten im höheren, 6 720 Minuten im gehobenen und 960 Minuten im mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80) zusammen.

Insgesamt entsteht somit ein laufender Erfüllungsaufwand von 117 470 Euro.

ggg. Erhebung von Informationen über die Elektrizitätsversorgung von Liegenschaften; § 83 Absatz 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

1			20 000		20
52	4	70,50		0,24	
52	6	46,50		0,24	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					20

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			100 000		100
1	6 720	70,50		7,90	
1	2 880	46,50		2,23	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					110

Um die Informationen über die Elektrizitätsversorgung von Liegenschaften erheben zu können, ist im IT-Bereich die Einführung eines zusätzlichen Attributs notwendig. Im Vorfeld muss dieses konzeptioniert und in Folge betreut werden.

Für die Einführung des zusätzlichen Attributes wird ein Dienstleister in Anspruch genommen. Nach Erfahrung mit vergleichbaren Aufträgen werden Sachkosten in Höhe von 100 000 Euro angenommen.

Der einmalige Konzeptionsaufwand verursacht im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) einen Zeitaufwand von 6 720 Minuten sowie im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) in Höhe von 2 880 Minuten.

Somit ergibt sich aus dem einmaligen Sachaufwand mit 100 000 Euro sowie den Lohnkosten in Höhe von 10 130 Euro ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 110 130 Euro.

Beim laufenden Aufwand entstehen Sachkosten in Höhe von 20 000 Euro beim IT-Dienstleister. Dies entspricht vergleichbaren vorherigen Aufträgen innerhalb der Bundesnetzagentur sowie von vergleichbaren Sachkosten anderer Schätzungen (bspw. den Aufwänden bei Änderungen der Attribute im Ausländerzentralregister).

Darüber hinaus nimmt die Bundesnetzagentur an, dass es einen wöchentlichen Bearbeitungsturnus im laufenden Betrieb geben wird. Die Fallzahl liegt somit bei 52.

Der Zeitaufwand liegt im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) bei 4 und im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) bei 6 Minuten.

Zusammen mit den Sachkosten von 20 000 entsteht mit den Lohnkosten in Höhe von 480 Euro ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 20 480 Euro.

hhh. Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften; § 85 Absatz 1 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
180	6	70,5		1,27	
180	18	46,5		2,51	

180	36	33,80		3,65	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Im Kontext der Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften müssen diese von der Bundesnetzagentur aufgearbeitet und in Folge weitergegeben werden. Hier sind Informationen betroffen, die zuvor noch nicht weitergegeben wurden. Darüber hinaus sind jeweils Schutzanforderungen zu prüfen.

Aus bisheriger Erfahrung geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass sich die Fallzahl in erster Linie auf den Mobilfunk bezieht, da hier das Hauptinteresse der Gebietskörperschaften liegt. Es wird eine Fallzahl in Höhe von 180 angenommen.

Im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt eine Stunde dauert. 6 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 18 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 36 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 7 430 Euro.

iii. Verordnungsermächtigung zur Erstellung von Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen; § 86 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	600	70,5		0,71	
1	30 000	70,5		35,25	
1	900	70,5		1,06	
1	300	46,5		0,23	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				37	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	10 000	70,5		11,75	
1	66 000	70,5		77,50	
1	7 200	70,5		8,46	
1	2 400	46,5		1,86	
1	39 000	70,50		45,83	
1	17 280	46,50		13,39	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				159	

Mit der Rechtsverordnung werden umfassend die Art und Weise der Datenlieferungen (Nummer 1) sowie der Datenbereitstellungen (Nummer 2) geregelt. In diesem Kontext werden neue Datenlieferanten verpflichtet. Bei diesen werden inhaltlich neue Daten abgefragt, bei welchen beispielsweise die Datensicherheit von der Bundesnetzagentur gewährleistet werden muss. Die Informationen des Gigabit-Grundbuchs können zukünftig breiter durch die öffentlichen Stellen genutzt werden als unter den aktuell geltenden

Einsichtnahmebedingungen. Hierfür müssen je nach Sensitivität der übermittelten Informationen angemessene Sicherheitsvorkehrungen seitens der datenerhaltenden Stellen bestimmt werden.

Diese rechtliche Prüfung innerhalb der Bundesnetzagentur erfolgt in größerem Umfang zusammen mit der Konzeptionierung der Arbeitsebene. Sofern es um die Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen für Informationen über die Netzverfügbarkeit nach § 80 TKG und den künftigen Netzausbau nach § 81 TKG geht, geht die Bundesnetzagentur bei der rechtlichen Prüfung von einem Zeitaufwand in Höhe von 10 000 Minuten aus. Die Arbeitsebene benötigt zusätzlich 9 600 Minuten. Die rechtliche Prüfung erfolgt ausschließlich im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro). Die Konzeptionierung findet zu 75% im höheren Dienst und die weiteren 25% im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) statt.

Sofern es um die Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen für die Informationen über Infrastruktur nach § 79 TKG geht, nimmt die Bundesnetzagentur darüber hinaus für diese Vorgabe einen einmaligen Aufwand von 960 Stunden an. Dieser verteilt sich zu 70% auf den höheren Dienst und zu 30% auf den gehobenen Dienst. Für den höheren Dienst entspricht dies einem Zeitaufwand von 39 000 Minuten für den gehobenen Dienst einem Zeitaufwand von 17 280 Minuten. Für den höheren Dienst wird der Lohnsatz des höheren Dienstes (Lohnsatz 70,50 Euro) auf Bundesebene angenommen. Für den gehobenen Dienst wird ebenfalls der Lohnsatz des gehobenen Dienstes (Lohnsatz 46,50 Euro) auf Bundesebene angenommen.

Darüber hinaus ist das BMDV für die Erstellung der Rechtsverordnung, Durchführung des Beteiligungsverfahrens, Ausfertigung und Verkündung verantwortlich. Für die Konzeptionierung werden einmalig 66 000 Minuten geschätzt. Die Konzeptionierung im BMDV erfolgt vom höheren Dienst.

Insgesamt liegt der einmalige Aufwand hier bei 158 995 Euro.

Im laufenden Betrieb geht die Bundesnetzagentur von geringeren Aufwänden aus. Hier kann man in den folgenden Jahren auf dem umgesetzten Konzept aufbauen. Die rechtliche Prüfung liegt bei jährlich 600 Minuten (ebenso ausschließlich höherer Dienst mit 70,50 Euro). Auf Arbeitsebene verteilen sich 1 200 Minuten wieder zu 75% auf den höheren Dienst und 25% auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro). Der laufende Aufwand im BMDV liegt bei insgesamt 30 000 Minuten durch den höheren Dienst.

Insgesamt beläuft sich der laufende Erfüllungsaufwand auf 37 320 Euro.

jjj. Berücksichtigung von Informationen der §§ 80, 81 und 84 TKG; § 157 Absatz 1 Satz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	6	70,50		0,06	
8	18	46,50		0,11	
8	36	33,80		0,16	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Die erhöhte Detaillierung der bereitzustellenden Informationen zum aktuellen und zukünftigen Netzausbau sowie zu Gebieten mit Ausbaudefiziten führt zu einem fortlaufenden Mehraufwand im Hinblick auf die Aufbereitung und Weitergabe dieser erweiterten Informationen.

Die Bundesnetzagentur geht von einer jährlichen Fallzahl von 8 aus.

Im Einzelfall schätzt die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben), dass der zugrunde liegende Arbeitsprozess insgesamt eine Stunde dauert. 6 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 18 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 36 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 330 Euro.

bb. Roaming-Verordnung

Für die Änderungen im Zusammenhang mit der Roaming-Verordnung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 97 000 Euro.

aaa. Schlichtung sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen; § 212 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	24 000	70,50		28,20	
1	6 000	46,50		4,65	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				33	

Im Falle von Streitigkeiten in einem unter dieses Gesetz fallenden Bereich zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, kann die Schlichtung der Streitigkeiten in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde fallen.

Durch zusätzliche Verfahren aufgrund der Erweiterung auf das unmittelbare vollziehbare Recht der Europäischen Union (Roaming-Verordnung), entsteht ein laufender Mehraufwand für die Bundesnetzagentur, der bisher nicht gesetzlich verankert war.

Die Bundesnetzagentur schätzt, dass jährlich ein Fall bearbeitet werden muss.

Im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt eine 30 000 Minuten dauert. 24 000 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), und 6 000 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 32 850 Euro.

bbb. Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung 2022/612

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	4.500	70,50		21,15	
4	4.500	46,50		13,95	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				35	

Die überarbeitete Roaming-Verordnung beinhaltet zusätzliche Bestimmungen, die darauf abzielen, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere in Bezug auf Qualität und Transparenz, weiter zu stärken. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand bei der Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen der Roaming-Verordnung.

Die Bundesnetzagentur schätzt eine jährliche Fallzahl von 4.

Im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt eine 9 000 Minuten dauert. 4 500 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), und 4 500 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 35 100 Euro.

ccc. Erlass von Bußgeldbescheiden; § 228 Absatz 6a und 7 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
75	96	70,50		8,46	
75	288	46,50		16,74	
75	96	33,80		4,06	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				29	

Für den Erlass von Bußgeldbescheiden bei Verstößen gegen die Roaming-Verordnung entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der bisher nicht gesetzlich geregelt war.

Die Bundesnetzagentur geht von einer jährlichen Fallzahl von 75 aus.

Im Einzelfall nimmt die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) an, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt 480 Minuten dauert. 96 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 288 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 96 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 29 260 Euro.

cc. Übrige Änderungen

Für die übrigen Änderungen entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 185 000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 18 000 Euro.

aaa. Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunknetze außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen; § 103 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8	7 182	70,50		67,51	

8	6 384	46,50		39,58	
8	2 394	33,80		10,79	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				118	

Veränderung des einmaligen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	8 640	70,50		10,15	
1	7 680	46,50		5,95	
1	2 880	33,80		1,62	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				18	

In § 103 Absatz 3 TKG wird fortan festgelegt, dass die Bundesnetzagentur von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen erheben kann, die für die Überwachung der Frequenznutzung sowie für die Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen notwendig sind. Die zusätzliche Erhebung, Aufarbeitung und Darstellung der Informationen führt auf Seiten der Bundesnetzagentur zu einem laufenden Mehraufwand sowie einem einmaligen Konzeptionsaufwand.

Die Bundesnetzagentur geht insgesamt davon aus, dass jährlich acht Erhebungen stattfinden, welche abschließend aufbereitet und dargestellt werden müssen.

Der laufende Aufwand für diese Vorgabe beläuft sich laut Bundesnetzagentur auf insgesamt 15 960 Minuten pro Fall und verteilt sich zu 45% auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), zu 40% auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und zu 15% auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro). Dies entspricht für den höheren Dienst 7 182 Minuten, für den gehobenen Dienst 6 384 Minuten und für den mittleren Dienst 2 394 Minuten.

Somit beläuft sich der laufende jährliche Aufwand für diese Vorgabe in Summe auf 117 880 Euro.

Zusätzlich nimmt die Bundesnetzagentur an, dass für diese Vorgabe ein einmaliger Konzeptionsaufwand von insgesamt 19.200 Minuten anfällt. Dieser verteilt sich wie bereits oben genannt auf alle Laufbahngruppen in derselben Verteilung. Für den höheren Dienst entspricht dies einem Zeitaufwand von 8 640 Minuten, für den gehobenen Dienst ein Zeitaufwand von 7 680 Minuten und für den mittleren Dienst ein Zeitaufwand von 2 880 Minuten. Die Lohnsätze entsprechen den bereits oben aufgeführten.

Somit beläuft sich der einmalige Konzeptionsaufwand für diese Vorgabe auf 17 720 Euro.

bbb. Bereitstellung von Informationen zum Stand der Nebenbestimmungen an die zentrale Informationsstelle des Bundes; § 103 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	2 500	70,50		11,75	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				12	

Im Kontext der Bereitstellung von Informationen zum Stand der Nebenbestimmungen müssen diese von der Bundesnetzagentur aufgearbeitet und in Folge an die Zentrale

Informationsstelle des Bundes weitergegeben werden. Da die Datenaufbereitung und der Aufbau von Dashboards bzw. Kartendarstellungen anders erfolgt, entsteht ein laufender Mehraufwand im Bereich der rechtlichen Prüfung, der bisher nicht gesetzlich verankert war.

Bezüglich des Aufwandes aufgrund rechtlicher Prüfung geht die Bundesnetzagentur von einer jährlichen Fallzahl von 4 und einem Zeitaufwand in Höhe von 2 500 Minuten im höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) aus.

Insgesamt beläuft sich der laufende Erfüllungsaufwand auf 11 750 Euro.

ccc. Bereitstellung von Informationen zur Frequenznutzung an die zentrale Informationsstelle des Bundes; § 103 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	1 560	70,50		7,33	
4	4 680	46,50		14,51	
4	1 560	33,80		3,52	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				25	

Im Kontext der Bereitstellung von Informationen zur Frequenznutzung müssen diese von der Bundesnetzagentur aufgearbeitet und in Folge an die zentrale Informationsstelle des Bundes weitergegeben werden. Da die Datenaufbereitung und der Aufbau von Dashboards bzw. Kartendarstellungen anders erfolgt, entsteht ein laufender Mehraufwand auf Grund der Aufarbeitung und Weitergabe, der bisher nicht gesetzlich verankert war.

Der Fallzahl wird von Seite der Bundesnetzagentur auf 4 geschätzt.

Der Zeitaufwand im Einzelfall für die Aufbereitung der bereitzustellenden Information, sowie deren Weitergabe, liegt bei 7 800 Minuten. 1 560 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 4 680 Minuten auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 1 560 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 25 360 Euro.

ddd. Bereitstellung von Informationen für die Weitergabe an Organe von Gebietskörperschaften und deren Auftragnehmer; § 103 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Satz 4 TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
180	6	70,50		1,27	
180	18	46,50		2,51	
180	36	33,80		3,65	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Im Kontext der Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften durch die zentrale Informationsstelle des Bundes müssen diese von der Bundesnetzagentur aufgearbeitet und in Folge an die zentrale Informationsstelle des Bundes weitergegeben werden.

Hierdurch entstehen auf Grund der Aufarbeitung und Weitergabe ein laufender Mehraufwand, der bisher nicht gesetzlich verankert war.

Der Fallzahl der betroffenen Gebietskörperschaften wird von der Bundesnetzagentur auf 180 geschätzt.

Der Zeitaufwand im Einzelfall für die Aufbereitung der bereitzustellenden Information, sowie deren Weitergabe, liegt bei einer Stunde. 6 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro), 18 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) und 36 Minuten auf den mittleren Dienst (Lohnsatz 33,80 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 7 430 Euro.

eee. Veröffentlichung und Nutzung von Daten; § 203a TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-48 280	46,50		-37,42	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-37	

Durch die Vermeidung von doppelten Informationsanfragen und den Wegfall der Bescheid-Erstellung werden nach Einschätzung der Bundesnetzagentur 48 280 Minuten im gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro) eingespart. Dies liegt darin begründet, dass manche Daten mehrfach benutzt werden können. Hierfür gab es davor keine Rechtsgrundlage.

Jährlich werden folglich 37 420 Euro eingespart.

fff. Information der Öffentlichkeit; § 208a TKG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6	480	70,50		3,38	
6	120	46,50		0,56	
20	768	70,50		18,05	
20	512	46,50		7,94	
40	439	70,50		20,63	
40	293	46,50		9,08	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				60	

Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung ihres Aufgabengebiets berichten. Durch die Etablierung einer neuen Rechtsgrundlage, die die eine Grundlage für eine über Pressearbeit hinausgehende Öffentlichkeitsarbeit darstellt, wird eine umfangreichere Veröffentlichungspraxis folgen.

Es ergibt sich ein kontinuierlicher Mehraufwand im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, der sowohl die Presse als auch den Verbraucherschutz betrifft. In diesem Zusammenhang entsteht zusätzlich ein fortwährender Mehraufwand für die rechtliche Prüfung entsprechend den gängigen Praktiken im Bereich der Veröffentlichungen.

Die Bundesnetzagentur schätzt eine jährliche Fallzahl von 20 für die Presse, 40 für den Verbraucher-schutz und 6 für die Rechtsberatung ein.

Für die Pressearbeit im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt 1 280 Minuten dauert. 768 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) und 512 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Für die Arbeit des Verbraucherschutzes im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt 732 Minuten dauert. 439 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) und 293 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Für die Arbeit der Rechtsberatung im Einzelfall geht die Bundesnetzagentur (im Vergleich zu ähnlichen Aufgaben) davon aus, dass dieser Arbeitsprozess insgesamt 600 Minuten dauert. 480 Minuten entfallen hier auf den höheren Dienst (Lohnsatz 70,50 Euro) und 120 auf den gehobenen Dienst (Lohnsatz 46,50 Euro).

Somit liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 59 640 Euro.

5. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Von der Beschleunigung des Netzausbaus profitieren mittelbar auch die Bürgerinnen und Bürger in Gestalt vielfältiger Versorgungsangebote. Der flächendeckende Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze dient auch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands. Damit dient das Vorhaben zugleich den Zielen der Demografiestrategie der Bundesregierung, die in der weltweiten Durchdringung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie einen der Schlüsselfaktoren zum Umgang mit Chancen und Risiken des demografischen Wandels sieht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung ist für die Festlegung des TK-Netzausbaus im überragenden öffentlichen Interesse in § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 231 TKG vorgesehen. Die Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 befristet. Die Wirkung der Regelung wird zudem nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert.

Im Übrigen ist eine Befristung oder Evaluierung nicht vorgesehen. Über die im TKG geregelten Berichtspflichten der Bundesnetzagentur sowie über die regelmäßigen Sektorgutachten der Monopolkommission wird sichergestellt, dass eine kritische Würdigung des gesamten Normbestandes des TKG vorgenommen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht des TKG an die in den jeweiligen Vorschriften vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 definiert die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien bis zum 31.12.2030 als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und unterstreicht dadurch die Bedeutung dieses Belangs gerade auch im Interesse einer beschleunigten Planung und Genehmigung der Infrastruktur, die notwendig ist, um die Ziele der Gigabitstrategie der Bundesregierung zu erreichen.

Telekommunikationslinien werden regelmäßig durch private Unternehmen verlegt und dienen deren wirtschaftlichen Interessen. Dennoch liegt deren umfassender und möglichst rascher Ausbau und die gezielte Modernisierung auch im öffentlichen Interesse. Die Coronavirus-Pandemie, die Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 und der Krieg in der Ukraine verdeutlichen, wie wichtig leistungsstarke und resiliente TK-Infrastrukturen sind. Diese gewährleisten in außergewöhnlichen Situationen die öffentliche Daseinsvorsorge und stellen zugleich die Handlungsfähigkeit öffentlicher Strukturen sicher. Gleichzeitig sind der ordnungsgemäße Betrieb der Telekommunikationsnetze und die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Telekommunikationsdienste wichtigster Garant für funktionierende Kommunikation und den Informationszugang sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch des Staates und der Wirtschaft. Die Telekommunikationsnetze und deren Ausbau haben damit eine außerordentliche Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft, da der Zugang der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen zu Telekommunikationsdiensten von flächendeckenden Telekommunikationsnetzen abhängt.

Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zur Verlegung von Telekommunikationslinien – insbesondere bei der Errichtung von Mobilfunkmasten –, indem die Belange des Netzausbaus im Rahmen von Ermessensentscheidungen bis zum 31.12.2030 den Stellenwert eines überragenden öffentlichen Belangs bekommen, auch wenn sie von privaten Unternehmen durchgeführt werden, und damit gestärkt werden.

Das Befristungsdatum 31. Dezember 2030 orientiert sich an den Gigabitzielen der Bundesregierung in der Gigabitstrategie.

Satz 3 sieht eine Ausnahme von Satz 2 vor: Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung liegt das überragende öffentliche Interesse nach dem neuen Satz 3 nur dann vor, wenn der Mobilfunknetzausbau zur Versorgung eines Gebietes erfolgt, in dem der Mobilfunknetzbetreiber keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht. Der untechnische Begriff der „naturschutzrechtlichen Prüfung“ meint die im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien stattfindende Prüfung des Naturschutzrechts von Bund und Ländern durch die dafür zuständige Behörde. Im Bundesrecht betrifft dies etwa die §§ 34 Absatz 3, 45 Absatz 7 Satz 1, 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ausnahme vom überragenden öffentlichen Interesse im Fall von naturschutzrechtlich geschützten Belangen trägt der hohen Bedeutung der dort betroffenen Schutzgüter Rechnung. Die Identifizierung nicht mit 4G- oder 5G-Netzen versorgter Gebiete

(sogenannte grauen beziehungsweise anbieterbezogenen weißen Flecken) lassen sich unter Rückgriff auf das Gigabitgrundbuch eindeutig bestimmen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird zur Handhabung des Gigabitgrundbuchs in diesen Fällen einen Leitfaden erarbeiten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Begriff „Kurzwahlnummer“ ist nicht mit einer bestimmten Tarifierung verknüpft und kann verwendet werden, wenn etwas allgemein für die ganze Nummernart geregelt werden soll.

Zu Buchstabe b

Der Begriff Kurzwahlnummer wird erstmals definiert. Es handelt sich dabei um eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern. Diese ist nicht mit einer bestimmten Tarifierung verknüpft.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich hierbei um eine Folgeanpassung zur Änderung der Begriffsdefinition in Nummer 27.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 3 Nummer 50 erfolgt aus redaktionellen Gründen und dient der Anpassung an die Terminologie in § 3 Nummer 27 und Nummer 49.

Zu Buchstabe e

Bei der Ersetzung des Begriffs „Angriffe“ durch den Begriff „Ereignisse“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, die Unsicherheiten bei der Auslegung der Begriffsbestimmung vermeidet. Die „Sicherheit von Netzen und Diensten“ beinhaltet die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, jegliche äußere Einwirkungen abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen. Die Verwendung des Begriffs „Angriff“ erfasst dies nur unzureichend, da dieser als bewusste und zielgerichtete Einwirkung missverstanden werden könnte. Diese Fehlinterpretation hätte eine ungewollte Verengung des Anwendungsbereichs des § 168 TKG zur Folge. Entsprechend der Begriffsbestimmung für den Sicherheitsvorfall in § 3 Nummer 53 TKG wird daher auch hier der Begriff „Ereignisse“ verwendet.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen in § 3 Nummer 54 TKG erfolgen aus redaktionellen Gründen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 153, 154 TKG auf drahtlose Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite.

Zu Buchstabe g

Die Änderung in § 3 Nummer 68 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Dadurch wird klargestellt, dass eine umfangreiche Renovierung nicht lediglich bei Veränderungen an der gebäudeinternen Telekommunikationsnetzinfrastruktur vorliegen kann, sondern auch im Fall von Arbeiten an den übrigen gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen. Dies entspricht der Rechtslage vor dem 1. Dezember 2021.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung der bestehenden Nummer 2 soll der Klarstellung dienen, dass die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts nicht für Unternehmen gilt, die bereits nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder Vertragsstaats des Europäischen Währungsraums (EWR) zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Die dort in Bezug genommenen „Anforderungen des Gesellschaftsrechts“ können sich nicht nur aus den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, sondern auch aus den nationalen Rechten der anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten ergeben. Voraussetzung ist, dass diese Rechte im Einklang mit der Bilanzrichtlinie erlassen wurden (Bilanzrichtlinie: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist).

Zu Buchstabe b

Nach der neuen Nummer 3 sollen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder vergleichbaren Vorschriften der anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten aufgrund ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von der Pflicht zur Offenlegung eines eigenen rechtsträgerbezogenen Jahresabschlusses befreit sind, nicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verpflichtet werden. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Denn auch eine Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft, die im Einklang mit Artikel 37 oder 38 Absatz 2 der Bilanzrichtlinie (und den diese Bestimmungen umsetzenden nationalen Vorschriften eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats) von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit ist, unterliegt den „Anforderungen des Gesellschaftsrechts“, da sie dem Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie der Sache nach unterfällt. Die nach bisheriger Rechtslage bestehende Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichts verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen nicht unerhebliche Kosten, dem kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht. Auf die Offenlegung eines rechtsträgerbezogenen Jahresfinanzberichts soll daher künftig verzichtet werden. Für die Regulierung des Telekommunikationssektors ist die Offenlegung des Konzernabschlusses ausreichend. Die Einfügung dient somit der Entlastung von Unternehmen und dem Bürokratieabbau.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die größenabhängigen Erleichterungen in §§ 326 und 327 HGB hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung eines Tätigkeitsabschlusses nicht entsprechend zur Anwendung kommen. Es verbleibt insoweit bei der spezielleren Vorschrift des § 7 Absatz 3 TKG.

Zu Nummer 6

In § 12 Absatz 5 Satz 3 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 46 Absatz 4 bis 6 TKG werden lediglich geringfügig bei weitgehender Erhaltung der ursprünglichen Regelung geändert.

Die Streichung des Wortes „prüft“ und die Ersetzung durch „stellt ... fest“ in § 46 Absatz 4 Satz 1 TK ist redaktioneller Art und erfolgt im Zusammenhang mit der Streichung des § 46 Absatz 4 Satz 2 TKG. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur nicht nur prüft, sondern als Ergebnis eine Feststellung zu den von dem Unternehmen vorgelegten, geänderten Entgelten trifft. Der ursprüngliche § 46 Absatz 4 Satz 2 TKG wird aufgehoben, da die Wirksamkeit der vom Unternehmen geänderten Entgelte sich zukünftig nach dem neuen § 46 Absatz 6 TKG richtet.

Durch die Änderungen in § 46 Absatz 5 TKG gegenüber der ursprünglichen Fassung werden die zwei Konstellationen, in denen die Bundesnetzagentur abweichend von den durch das Unternehmen vorgelegten Entgelten eigene Entgelte anordnet, klarer geregelt.

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur zukünftig innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Vorlagefrist nach § 46 Absatz 4 TKG eine Anordnung nach § 46 Absatz 5 Satz 1 und 2 TKG trifft.

Der neue § 46 Absatz 7 TKG regelt, dass durch das Unternehmen oder die Bundesnetzagentur geänderte Entgelte rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung durch die Bundesnetzagentur gemäß § 46 Absatz 3 TKG gelten. Damit wird gewährleistet, dass nach Feststellung der Unwirksamkeit lückenlos neue Entgelte zur Anwendung kommen.

Zu Buchstabe b

Der neue § 46 Absatz 8 TKG entspricht dem ursprünglichen § 46 Absatz 6 TKG.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 52 Absatz 1 TKG bezweckt die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen zu erhöhen. Das Gigabit-Grundbuch setzt einheitliche Maßstäbe für die Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze stellen auf der Grundlage dieser einheitlichen Maßstäbe Informationen bereit.

Daneben können die Unternehmen auch von den Angaben im Gigabit-Grundbuch abweichende Informationen veröffentlichen. In diesem Fall müssen sie zur Sicherstellung der Transparenz für die Endnutzer in deutlich sichtbarer und verständlicher Weise darüber informieren, worin die Unterschiede zwischen den Informationen bestehen und diese nachvollziehbar erläutern. Dies gilt insbesondere für Informationen über neu errichtete Glasfaseranschlüsse oder eine bessere Mobilfunkversorgung als diejenige, die im Gigabit-Grundbuch zum Zeitpunkt der Informationsbereitstellung durch das Unternehmen an den Endnutzer abrufbar ist. Dadurch sollen die Bearbeitungszeiten der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Aktualisierung des Gigabit-Grundbuchs nicht zu Lasten der Eigentümer und Betreiber von Telekommunikationsnetzen gehen. Von vornherein nicht von der Regelung erfasst werden insbesondere Informationen über geplante Netzausbaumaßnahmen, da ausschließlich Informationen über die realisierte Netzverfügbarkeit nach § 80 Absatz 1 im Gigabit-Grundbuch veröffentlicht werden und dementsprechend kein Widerspruch entstehen kann. Hinweise zur Erläuterung von Abweichungen sollen die Endnutzer in die Lage versetzen, die Abweichung selbst und die Gründe dafür grundsätzlich nachzuvollziehen. Hierfür genügen allgemeine Ausführungen. Gesonderte und individuelle Erläuterungen für jede einzelne lokale Abweichung sind dazu nicht erforderlich. Der Anwendungsbereich umfasst darüber hinaus keine lediglich allgemein gehaltenen Werbeaussagen und auch nicht die individuelle Kommunikation mit Endnutzern.

Zu Buchstabe b und d

In § 52 Absatz 4 und 6 TKG wird die Zuständigkeit sowie die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz übertragen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 9

Die Änderung in § 55 Absatz 4 Satz 2 TKG dient der sprachlichen Klarstellung dahingehend, dass die Bundesnetzagentur auch eigenständig tätig werden kann. Die ergänzte Formulierung entspricht inhaltlich § 43a Absatz 3 TKG a.F. Insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung eigener Messungen ist für den Bericht der Bundesnetzagentur zur Dienstqualität von großer Bedeutung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Anpassung des Anwendungsbereichs von § 57 Absatz 3 TKG an Artikel 105 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36). Artikel 105 Absatz 3 Satz 2 b 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 enthalten besondere Unterrichtspflichten der Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern. Nach dem Sachzusammenhang mit Artikel 105 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 treffen diese Pflichten nicht Anbieter von Verträgen, bei denen es sich um nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste oder um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzten Übertragungsdienste handelt. Da keine Ausnahme von der Vollharmonisierung gemäß Artikel 101 Absatz 1 der

Richtlinie (EU) 2018/1972 greift, sind sowohl strengere als auch weniger strenge Bestimmungen zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in § 57 Absatz 4 Satz 2 TKG wird ein Mindestminderungsbetrag in Höhe von 10% des vertraglich vereinbarten Entgelts eingeführt. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird damit der Verbraucherschutz bei zugesicherten Bandbreiten gestärkt. Verbraucherinnen und Verbraucher können künftig im Falle einer entsprechend nachgewiesenen Schlechtleitung im Sinne des § 57 Absatz 4 Satz 1 TKG das vertraglich vereinbarte Entgelt um mindestens 10% mindern. Das „vertraglich vereinbarte Entgelt“ umfasst dabei – wie bereits unter BT Drs. 19/28865, Seite 388, ausgeführt – nicht nur das Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil, sondern das Entgelt für den gesamten Telekommunikationsdienst. Auch im Falle von sog. Bündelverträgen ist die Minderung nicht nur auf einzelne Vertragsteile beschränkt. Andere Rechnungspositionen, wie Drittanbieterleistungen oder Entgelte für Endgeräte bleiben hingegen unberücksichtigt.

Zu Nummer 11

Bei den Änderungen in § 59 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Schlägt der Anbieterwechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt wieder die Versorgungspflicht mit dem Verbot der Leistungsunterbrechung und der Endkunde hat einen Anspruch auf Weiterversorgung durch den abgebenden Anbieter.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung in § 60 Absatz 3 Satz 2 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 13

Bei der Änderung in § 66 Absatz 1 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens, durch die die korrekte Umsetzung von Artikel 106 und 107 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sichergestellt wird.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 68 Absatz 1 Nummer 2 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.06.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, wurde durch Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1) aufgehoben. Die neu gefasste Verordnung (EU) 2022/612 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

Zu Buchstabe b

In § 68 Absatz 3 Satz 3 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 15

Bei der Änderung in § 71 Absatz 3 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens, durch die die korrekte Umsetzung von Artikel 102 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sichergestellt wird.

Zu Nummer 16

Der neue § 72 Absatz 6 Satz 3 TKG ermöglicht abweichend von dem Grundsatz in Absatz 6 Satz 1 die Erhebung eines Entgeltes für die Einrichtung des physischen Zugangs zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur zu Gunsten eines Telekommunikationsnetzbetreibers. Die Gewährung des physischen Zugangs zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur wird in der Praxis durch den Betreiber nach Absatz 1 durchgeführt, da dieser die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Netzinfrastruktur gewährleisten muss. Dabei ist jede Wohneinheit gesondert an das vorgelagerte Netz eines den Zugang begehrenden Betreibers öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze anzuschließen. Da für den Betreiber nach Absatz 1 die Anzahl Zugangsgewährungen über den Betriebszeitraum unbekannt ist, stellt sich hier ein Kostenrisiko. Um die Attraktivität des Glasfaserbereitstellungsentgeltes zu erhöhen, darf der Betreiber nach Absatz 1 zukünftig für die erstmalige Zugangsgewährung eines Telekommunikationsnetzbetreibers zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur zum Zweck der Versorgung einer Wohneinheit ein Entgelt von 60 Euro netto erhoben werden. Der Betrag von 60 Euro netto soll die Kosten abdecken, die dem Betreiber für die gebäudeinterne Netzinfrastruktur für die Zugangsgewährung im Durchschnitt im Rahmen einer Mischkalkulation entstehen. Durch das Wort „erstmalig“ wird außerdem klargestellt, dass der Anschluss eines Netzbetreibers nur einmalig pro Wohneinheit, nämlich bei der erstmaligen Zugangsgewährung zum Zweck der Versorgung einer Wohneinheit, berechnet werden kann. Ein reiner Anbieterwechsel des Mieters auf der bestehenden Inhouse-Infrastruktur ist nicht von der Regelung erfasst.

Da es sich um ein Entgelt zwischen zwei Unternehmen handelt, ist der Betrag nicht im Rahmen der mietrechtlichen Nebenkosten auf den Mieter umlagefähig. Für die Zugangsgewährung darf dem Endnutzer auch kein direktes Entgelt berechnet werden.

Zu Nummer 17

In § 73 Absatz 5 Satz 2 wird die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 18

Die Überschrift des Teils 5 wird um den Zusatz „Gigabit-Grundbuch“ ergänzt.

Zu Nummer 19

Zu § 78 TKG (Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes)

Ergänzt wird in § 78 Absatz 1 Satz 1 TKG der Name des technischen Datenportals, das die zentrale Informationsstelle des Bundes errichtet und führt. Die neue Nummer 6 beruht auf einer redaktionellen Korrektur der Informationsbereiche des Gigabit-Grundbuchs. Bei Aufbau und Betrieb des Gigabit-Grundbuchs wird die digitale Barrierefreiheit gemäß Abschnitt 2a des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen frühzeitig und umfassend berücksichtigt.

Absatz 1 Satz 2 soll sicherstellen, dass die reformierten Regeln für die Bereitstellung von Informationen nach diesem Teil auch für Informationen im Sinne von Satz 1 gelten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden. Dadurch soll die Historie der Versorgung dargestellt werden können, auch wenn die Informationen auf Basis einer anderen

gesetzlichen Grundlage erhoben wurden. Informationen im Sinne von Satz 1 sind alle Informationen, die nach den §§ 79 ff. TKG, unabhängig von der Ausgestaltung der Datenlieferungsbestimmungen, an die zentrale Informationsstelle des Bundes hätten bereitgestellt werden müssen.

Der bisherige Absatz 3 wird insbesondere durch die Neufassung des § 85 TKG konkretisiert.

Der neue Absatz 3, ehemals Absatz 4, wird redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes wegen der gesetzlichen Informationslieferungspflicht grundsätzlich nicht Informationen aktiv erhebt, sondern Informationen entgegennimmt.

Absatz 4 Satz 1 enthält Grundsätze der Verarbeitung der Informationen durch die zentrale Informationsstelle des Bundes. Jede Verarbeitung ist auf Informationen begrenzt, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind und unterliegt den weiteren Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1, darunter die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und die Berücksichtigung der Sensitivität der erfassten Informationen. Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist die zentrale Informationsstelle des Bundes ohnehin zur Einhaltung der Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet, so dass diesbezügliche Vorkehrungen in den Absätzen 4 und 5 lediglich deklaratorischer Natur sind. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt auch durch die Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG.

Darüber hinaus erstellt die zentrale Informationsstelle des Bundes für das Gigabit-Grundbuch nach Absatz 5 ein gesondertes Datenschutz- und Datensicherheitskonzept. Dabei wahrt sie die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Zu § 79 TKG (Informationen über Infrastruktur)

Die Änderungen des Absatzes 1 sollen mehr Rechtsklarheit schaffen. Entsprechend der bisherigen Regelung in Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich der Inhalt der Übersicht aus den Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 4 und wird in Detailfragen durch die auf § 86 TKG gestützte Verordnung konkretisiert. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Informationsbereichen in der bisherigen Regelung des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Denn der bisherige Absatz 1 Nummer 1 erfasst grundsätzlich bereits alle relevanten Informationen über Infrastruktur, die in der Verordnung spezifiziert sind, und lässt Absatz 1 Nummern 2 und 3 keinen praktischen Mehrwert. Die Streichung der bisherigen Nummern 2 und 3 soll nicht zu einer Reduktion des Umfangs der Informationen über Infrastruktur führen.

Die Änderungen des Absatzes 2 sollen Unsicherheiten und Aufwand bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten reduzieren. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Die Aufzählungen zum Umfang der Informationen in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht abschließend. Nach § 79 Absatz 2 Satz 2 zählen zu den Einrichtungen nach Satz 1 insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen, ohne dass die Bereitstellungspflicht hierauf begrenzt ist. Dementsprechend enthält die Übersicht nach Absatz 1 bereits bisher Kabel, einschließlich Glasfaserkabel. Zur Vermeidung doppelter Meldepflichten verdeutlicht die Vorgabe in Absatz 2 Satz 3, dass Informationen über öffentliche Liegenschaften (allein) nach § 83 zu melden sind.

Die Änderung in § 79 Absatz 3 berücksichtigt die Erweiterung des Anwendungsbereiches in § 154. Danach ist zukünftig die Mitnutzung sowohl für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer als auch mit darüber hinausgehender Reichweite zulässig.

Die Änderung des bisherigen Absatzes 3, nunmehr Absatz 4, dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes. Nach Absatz 4 Satz 3 protokolliert und überwacht die zentrale Informationsstelle des Bundes jede Bereitstellung nach Satz 1.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann aufgrund der Änderungen in Absatz 5 künftig differenziert Rechte für die Nutzung der Informationen zuweisen. Der Begriff der Einsichtnahme hat in der Praxis die Fortentwicklung des Infrastrukturatlas tangiert. Die Nutzung der Informationen durch Gebietskörperschaften ist zentral für alle Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG in § 85 TKG geregelt.

Zu § 80 TKG (Informationen über die Netzverfügbarkeit)

Die Änderung der Überschrift von § 80 TKG drückt aus, dass der Inhalt von § 80 TKG erweitert wird. § 80 TKG umfasst nun insbesondere eine höhere verpflichtende Detailtiefe der bereitzustellenden Informationen, sowie konkretisierte Anforderungen in Bezug auf Informationen zum geförderten Ausbau. § 80 TKG ist nicht auf Informationen zum breitbandigen Netzausbau beschränkt.

Der bisherige Absatz 1 geht in den neuen Folgeabsätzen des § 80 TKG auf. Die zentrale Informationsstelle des Bundes erhebt wegen der gesetzlichen Informationslieferungspflicht grundsätzlich nicht mehr aktiv Informationen, sondern nimmt sie aufgrund der neuen Datenlieferungspflicht entgegen. Den zeitlichen Rhythmus der Informationslieferung bestimmen künftig die Datenlieferungsbestimmungen.

Absatz 1 enthält neue Regelungen zur Detailtiefe der Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen.

Die bisherige Vorgabe des Bezugs der örtlichen Verfügbarkeit zu Gebieten und Haushalten bestimmte nicht die Detailtiefe der Informationen. Der Bezug wird durch die Verschneidung der Informationen von der zentralen Informationsstelle des Bundes zur örtlichen Verfügbarkeit mit Informationen von weiteren Quellen (u.a. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Statistisches Bundesamt) zu Haushalten und Gebieten hergestellt. Die Vorgabe der Adressgenauigkeit bei Festnetzen lässt den Bezug zu Haushalten und Gebieten unberührt.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat auch auf den bisherigen rechtlichen Grundlagen adressgenaue Festnetzinformationen erhoben. Durch die gesetzliche Verankerung dieser Detailtiefe soll klargestellt werden, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes diese Informationen auch gemäß Absatz 4 Satz 1 veröffentlichen muss. Bedenken gegen die Veröffentlichung adressgenauer Informationen über die Verfügbarkeit von öffentlichen Festnetzen bestehen nicht. Denn die adressspezifische Verfügbarkeit der öffentlichen Netze ist grundsätzlich bereits öffentlich bekannt und daher nicht vertraulich (siehe auch Handbook of BEREC Guidelines on Geographical surveys of network deployments, Juni 2021, Rn. 123). Die Grundlage für die Veröffentlichung dient auch dazu, Endnutzern ein im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 geeignetes Informationswerkzeug bereitzustellen.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfassen die Informationen über den Netzausbau eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht über die öffentliche Förderung ist in Absatz 2 spezifiziert.

Absatz 2 spezifiziert die Bestimmung zu Förderinformationen in Absatz 1 Satz 1. Der in Absatz 2 nicht abschließend dargestellte und systematisierende Dreiklang (Inhalte, Status und Ergebnisse) soll sicherstellen, dass alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze im Gigabit-Grundbuch vorhanden sind. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass Informationen über

(vorbereitende) Markterkundungsverfahren Teil der Übersicht sind. Absatz 2 Nummer 2 dient unter anderem der Kontrolle des Erfolgs der öffentlichen Förderung.

Der neue Absatz 3 verpflichtet die dort genannten Adressaten unmittelbar zur Bereitstellung von Informationen. Der Erlass eines Verwaltungsakts zwecks Bereitstellung von zwingend erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll insbesondere Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen nach Absatz 1, legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Diese legen zudem fest, welche der genannten Adressaten welche konkreten Informationen zu übermitteln haben, um Doppellieferungen zu vermeiden. Die Datenlieferung kann auch durch andere datenhaltende Stellen, wie z.B. Breitbandkompetenzzentren der Länder, erfolgen.

Erstmals sind durch Absatz 3 auch Zuwendungsgeber verpflichtet, Informationen zur Förderung bereitzustellen. Zuwendungsgeber sind der Bund oder die Länder. Die Verpflichtung der Zuwendungsgeber soll sicherstellen, dass die Informationen unabhängig davon, wo sie beim Zuwendungsgeber vorhanden sind, an das Gigabit-Grundbuch bereitgestellt werden. In der Regel werden die Informationen der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Regelung erfasst auch beliehene Projektträger des Bundes und der Länder.

§ 80 TKG regelt in Absatz 4 nun sowohl die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 als auch die Pflicht zur Bereitstellung eines Informationswerkzeugs für Endnutzer.

Die Informationen über den Netzausbau bezwecken, den Endnutzern einen realitätsgerechten Überblick zu verschaffen. Dazu dient insbesondere die Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Variante 1, Satz 2. Bürgerinnen und Bürger sollen auch sehen, wann eine Verbesserung durch einen eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau zu erwarten ist. Dazu dient die Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Variante 2, Absatz 2.

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind zum Schutz des Wettbewerbs nur unternehmensbezogene Informationen zu Ausbauplanungen. Diese Planinformationen werden im Zusammenhang mit Markterkundungsverfahren der zentralen Informationsstelle bereitgestellt und sind nur unternehmensneutral veröffentlichungsfähig. Im Übrigen veröffentlicht die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 1 unternehmensbezogen.

Die Art und Weise der Veröffentlichung richtet sich auch nach dem Datennutzungsgesetz, das nach Absatz 4 Satz 2 einzuhalten ist.

Die Nutzung der Informationen nach Absatz 1 mit dem Informationswerkzeug nach Absatz 4 Satz 3 richtet sich nach den zentralen Nutzungsbestimmungen.

Zu § 81 TKG (Informationen über den künftigen Netzausbau)

Die Zusammenführungen der bisherigen Sätze 1 und 2 in Absatz 1 sowie Absätze 1 und 3 sollen insbesondere Dopplungen vermeiden und sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Die Änderung des neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt in Verbindung mit Absatz 3 klar, dass Informationen über den künftigen Ausbau von öffentlichen Mobilfunknetzen nur in das Gigabit-Grundbuch aufzunehmen sind, wenn die Netze öffentlich sind. Darüber hinaus adressiert Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nun, ebenso wie Absatz 2, auch die Eigentümer der Netze. Damit soll sichergestellt werden, dass Informationen zum künftigen Netzausbau auch im Gigabit-Grundbuch zur Verfügung stehen, wenn nicht der Betreiber, sondern der Eigentümer des öffentlichen Telekommunikationsnetzes den Ausbau verantwortet.

Die Anknüpfung des Vorausschauzeitraums an die Übermittlung der Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist erforderlich, da die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen lediglich gemäß den in den Datenlieferungsbestimmungen definierten Zeiträumen entgegennimmt und nicht aktiv erhebt.

Die Streichung des Bezugs des künftigen Netzausbaus zur fehlenden breitbandigen Netzabdeckung soll sicherstellen, dass das Gigabit-Grundbuch auch Informationen zum künftigen Netzausbau in Gebieten, die bereits breitbandig versorgt sind, enthält. Mit diesem größeren Bild kann die zentrale Informationsstelle des Bundes die übermittelten Informationen, zum Beispiel zum Ausbau in weißen Flecken, effizienter auf ihre Plausibilität prüfen. Darüber hinaus kann auch die Dynamik des 5G-Ausbaus in Gebieten, die bereits mit 4G versorgt sind, dargestellt und bewertet werden. Behörden können auf der breiteren Informationsbasis künftig noch bedarfs- und zielorientierter Entscheidungen treffen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Angaben zu Suchkreisen nur ausreichen, wenn ein konkreter Standort tatsächlich noch nicht feststeht. Die Beantragung einer Baugenehmigung stellt nur den ersten Zeitpunkt dar, zu dem jedenfalls geografische Standortkoordinaten bekannt sind und die Angabe von Suchkreisen nicht mehr ausreicht.

Der neue Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die dort genannten Adressaten unmittelbar zur Übermittlung von Informationen. Der Erlass eines Verwaltungsakts zwecks Übermittlung von zwingend erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll insbesondere Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die näheren Anforderungen an die Übermittlung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen nach Absatz 1, legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Gemäß Absatz 2 Satz 2 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern nach § 85 bereit.

Der bisherige Absatz 5 Satz 1 stand im Wertungswiderspruch zu den bisherigen Absätzen 1 und 3. Zur Auflösung dieses Widerspruchs zum neuen Absatz 1 wird der Inhalt des Absatzes 5 Satz 1 gestrichen.

Der Verweis des bisherigen Absatzes 5 Satz 2 auf die Behandlung der Informationen gemäß dem bisherigen § 80 Absatz 3 TKG war zu streichen, da die zentralen Nutzungsbestimmungen im Sinne des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG bereits gemäß § 86 Satz 2 TKG der Sensitivität der Informationen Rechnung zu tragen haben.

Der bisherige Absatz 6 war zu streichen, da nunmehr § 85 TKG zentral die Bereitstellung von Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG, d.h. auch Informationen zum künftigen Netzausbau, an Gebietskörperschaften regelt.

Zu § 82 TKG (Informationen über Baustellen)

Der bisherige § 142 Absatz 6 Sätze 2 und 3 TKG wird in den § 82 Absatz 2 TKG verschoben, um die Nutzung der im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen zentral in Teil 5 zu regeln.

Zu § 83 TKG (Informationen über öffentliche Liegenschaften)

Die Bundesregierung will gemäß ihrer Gigabitstrategie schnellstmöglich für den Fest- und Mobilfunknetzausbau geeignete Liegenschaften der öffentlichen Hand identifizieren und die Daten für die ausbauenden Unternehmen verfügbar machen, um so den Ausbau ganz konkret zu unterstützen.

Das Gigabit-Grundbuch erfasst Informationen zu Liegenschaften, die im öffentlichen Eigentum stehen. Der Begriff der „öffentlichen Liegenschaft“ wird in § 83 Absatz 1 Satz 1 definiert und umfasst sowohl Grundstücke als auch Gebäude, wonach auch unbebaute Grundstücke der Informationspflicht unterliegen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist nunmehr klargestellt, dass die Eignung öffentlicher Liegenschaften für den Mobilfunkausbau nicht Übermittlungsvoraussetzung ist. Vielmehr sind Umstände, die für die Eignung öffentlicher Grundstücke und Gebäude für den Ausbau von Telekommunikationslinien (§ 3 Nummer 64) relevant sind, u.a. für Mobilfunkstandorte, Zusatzinformationen (Attribute), die der jeweiligen öffentlichen Liegenschaft zugeordnet werden. Die zentrale Informationsstelle des Bundes ergänzt diese Attribute, insbesondere auf Basis vorhandener Informationen bei anderen datenhaltenden öffentlichen Stellen oder auf Basis von Informationen der Eigentümer und/oder der Mieter der öffentlichen Liegenschaft.

Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 konkretisierten Mindestinhalte der Datenlieferung entsprechen weitgehend denjenigen nach § 79 Absatz 2 TKG für die Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Eine Zusammenführung der Informationen über Infrastruktur mit denjenigen nach § 83 Absatz 1 TKG ermöglicht den ausbauenden Unternehmen im Mobilfunkbereich die beschleunigte Bewertung von Flächen unter Berücksichtigung von etwaigen Mitnutzungspotenzialen bei der Erschließung.

Unverändert bleibt die bislang in Absatz 2 Satz 3 und nunmehr in Absatz 1 Satz 3 überführte Regelung, dass auf öffentliche Liegenschaften die Ausschlusskriterien des § 79 Absatz 4 TKG anzuwenden sind. Danach sind Informationen zu öffentlichen Liegenschaften nicht in eine (zugangsbeschränkte) Übersicht im Gigabit-Grundbuch aufzunehmen, sofern hierdurch bspw. „die Sicherheit und Integrität“ der öffentlichen Liegenschaft oder „die öffentliche Sicherheit oder öffentliche Gesundheit“ gefährdet würde (vgl. § 79 Absatz 1 Nummer 1 TKG). In der Rechtsverordnung des BMDV nach § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG werden die Details der zu übermittelnden Informationen zu öffentlichen Liegenschaften, auch zur Überprüfung des Eingreifens der Ausnahmetatbestände, konkretisiert. In § 79 Absatz 4 Satz 3 TKG wird nunmehr bestimmt, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes die hierfür übermittelten Informationen zu löschen hat.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes primär die Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) der Länder nutzt. Nach Absatz 2 Satz 3 sind subsidiär die Eigentümer im Einzelfall verpflichtet, die fehlenden Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf Anfrage an die zentrale Informationsstelle des Bundes zu übermitteln; für die öffentlichen Liegenschaften der Kommunen übermitteln die Länder die Mindestinformationen. Detailfragen zur Übermittlung der Information nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie nach Absatz 3 Satz 2 werden in der auf die Verordnungsermächtigung des § 86 Satz 1 Nummer 1 gestützte Datenlieferungsbestimmungen geregelt. Bei der Übermittlung der einschlägigen Informationen durch die Vermessungsverwaltungen der Länder an die zentrale Informationsstelle des Bundes sind bestehende Standards und Schnittstellen, bspw. aus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), die Nationale Austauschschnittstelle (NAS) oder vergleichbare Standards zugrunde zu legen.

Nach Absatz 3 hat die zentrale Informationsstelle des Bundes die Aufgabe, die Mindestinformationen um Eignungskriterien (Attribute) zu den öffentlichen Liegenschaften zu ergänzen, bspw. zur Topografie wie Gebäudehöhe oder Dachform oder zu naturschutz- oder denkmalrechtlich rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder zur Elektrizitätsversorgung.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt aufgrund der Änderungen in Absatz 4 die Informationen über öffentliche Liegenschaften nach § 79 Absatz 5 insbesondere den am Ausbau Beteiligten Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze sowie deren

Auftragnehmern zur Nutzung bereit. Die Nutzungsberechtigung der Gebietskörperschaften und ihrer Auftragnehmer nach § 85 bleibt hiervon unberührt.

Zu § 84 TKG (Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit)

Die Überschrift des § 84 TKG wird aus Klarstellungsgründen an den Informationsbereich des Gigabit-Grundbuchs gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TKG angepasst.

Zudem wird mit dem neuen Absatz 1 geregelt, dass die Ausweisung von Gebieten mit Ausbaudefizit künftig im Mobilfunkbereich verpflichtend zu erfolgen hat. Für sonstige öffentliche Telekommunikationsnetze verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu § 85 TKG (Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften)

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 wird insbesondere aus systematischen Gründen im Wesentlichen in den neuen § 80 Absatz 4 TKG verschoben.

Ziel der Gigabitstrategie ist es, die Transparenz insbesondere für politische Entscheidungsträger zu erhöhen. § 85 TKG regelt in seiner neuen Fassung nun zentral und damit einheitlich die Bereitstellung von Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG an die Organe der Gebietskörperschaften. Die Organe sind die Stellen, die für die jeweilige Gebietskörperschaft nach außen handeln. Die neue Regelung soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf Basis vollständiger und richtiger Informationen getroffen werden.

Ziel der neuen Fassung des Absatzes 1 ist darüber hinaus, in Umsetzung der Gigabitstrategie die Anzahl der Datenabfragen verschiedener Institutionen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene zu reduzieren.

Die Bereitstellung von Informationen umfasst auch die mögliche Nutzung der Informationen im Gigabit-Grundbuch, zum Beispiel durch den bisherigen Infrastrukturatlas.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Informationen nur zur Verfügung, soweit dies für durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und sofern die anfragende Stelle nachweist, dass sie angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen aufgrund der nach § 86 Satz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen. Damit legt das Gesetz gemäß dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen die Grundlage für eine differenzierte Bereitstellung von Informationen an die Organe, beispielsweise zur Einsicht oder in einem weiterverarbeitbaren Format. Die Nutzungsbestimmungen haben dabei gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 Satz 2 TKG insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Nach Absatz 1 Satz 4 protokolliert und überwacht die zentrale Informationsstelle des Bundes jede Bereitstellung nach Absatz 1 Satz 1.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Informationen über Infrastruktur nicht gemäß Absatz 1 bereit, soweit sie nicht in die Übersicht nach § 79 Absatz 1 TKG aufgenommen werden.

Die neue Fassung des § 85 Absatz 2 TKG enthält die Berichtspflicht gegenüber dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Verkehr. Die bislang in § 103 Absatz 5 TKG geregelte Berichtspflicht der Bundesnetzagentur gegenüber dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestags entfällt. Grund dafür ist, dass insbesondere die Informationen zum Stand der Mobilfunkversorgung nun bei der zentralen Informationsstelle des Bundes gebündelt werden. Zwecks Erstellung eines einheitlichen Berichts übermittelt die Bundesnetzagentur der zentralen Informationsstelle des Bundes

etwaige für den Bericht erforderliche Informationen. Die Bundesnetzagentur wird beispielsweise Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen übermitteln.

Zu § 86 TKG (Verordnungsermächtigung)

Teil 5 enthält mit der neuen Fassung des § 86 Satz 1 TKG nun eine zentrale Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen.

Um sowohl die Einbindung weiterer Daten als auch die Nutzungsmöglichkeiten der bereitgestellten Informationen im Gigabit-Grundbuch zu verbessern, werden bei der Festlegung der technischen Vorgaben bestehende Standards und Schnittstellen, bspw. aus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), berücksichtigt.

Die Regelung der Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen in einer Verordnung bietet die notwendige Flexibilität, um zeitnah in der sich rasch fortentwickelnden Informationsgesellschaft auf Änderungsbedarf eingehen zu können.

Satz 2 hebt die besondere Bedeutung der möglichen Sensitivität der erfassten Informationen hervor. Die Nutzung der Informationen durch berechnigte Akteure muss auf sichere Weise erfolgen. Je nach Grad der Sensitivität sind unter anderem der Nutzerkreis und die Anforderungen an die Datensicherheit anzupassen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes schützt jederzeit die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der datenliefernden Unternehmen. Gleichzeitig ist dem Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Nutzungsbestimmungen gewährleisten auch ein effizientes Verwaltungshandeln.

Zu Nummer 20

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 22

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 23

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 enthält die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, Informationen von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze für die in Nummern 1 und 2 genannten Zwecke anhand eines Frequenzmonitorings zu erheben. Dazu zählen insbesondere die in Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Informationen zur Versorgung mit öffentlichen Mobilfunknetzen. Mit Absatz 3 Sätzen 3 und 4 ist klargestellt, dass die zentrale

Informationsstelle des Bundes und die Bundesnetzagentur doppelte Erhebungen inhaltsgleicher Informationen vermeiden und, soweit erforderlich, Informationen austauschen.

Zu Buchstabe c

Die für das Frequenzmonitoring erhobenen Informationen der Bundesnetzagentur sollen kein verschlossenes Datensilo bilden. Sie sind nach Absatz 4 Satz 1 der zentralen Informationsstelle des Bundes bereitzustellen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes entscheidet, ob und inwiefern die Informationen für Endnutzer zweckdienlich sind und wie sie nach § 80 Absatz 1 und 4 TKG veröffentlicht werden können. Zudem fließen die Informationen in den Bericht nach § 85 Absatz 2 TKG an den Ausschuss für Digitales und den Ausschuss für Verkehr des Deutschen Bundestages.

Nach Absatz 4 Satz 2 kann die zentrale Informationsstelle des Bundes unternehmensbezogenen Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 veröffentlichen, im Übrigen gemäß Absatz 4 Satz 3 unternehmensbezogen die Informationen nach § 103 Absatz 3 Satz 1 veröffentlichen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen.

Nach Absatz 4 Satz 4 hat die zentrale Informationsstelle des Bundes die nach Satz 1 empfangenen Informationen entsprechend § 85 Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften und deren Auftragnehmern bereitzustellen. Mit dieser Verzahnung dient das Frequenzmonitoring der Bundesnetzagentur gemäß § 103 Absatz 3 dazu, die Informationsbereitstellung durch die zentrale Informationsstelle des Bundes zu fördern.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 wird aufgehoben. Künftig berichtet die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß § 85 Absatz 2 an den Ausschuss für Digitales sowie den Ausschuss für Verkehr des Deutschen Bundestages.

Zu Nummer 25

§ 106a enthält eine spezielle gesetzliche Ermächtigung, um gegenüber Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen (Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 69 TKG) eine Mitwirkung bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen anzuordnen. Die Möglichkeit einer solchen Anordnung durch die Bundesnetzagentur ergänzt die bereits bestehenden und unberührt bleibenden Vorschriften zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze. Damit soll die Vorschrift zur Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus entlang von Schienenwegen beitragen, um gemäß den Zielen der Frequenzregulierung auch auf Schienenwegen einen unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks möglichst bis 2026 zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Anordnungen von Mitwirkungsmaßnahmen müssen nach Absatz 1 dem Zweck dienen, eine hochwertige, lückenlose und unterbrechungsfreie Versorgung mit Mobilfunkdienstleistungen entlang von Schienenwegen durch Eigentümer und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ermöglichen. Sie stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur und müssen deshalb insbesondere berücksichtigen, ob die Anordnung von Mitwirkungshandlungen unter Berücksichtigung der Regulierungsziele sowie der Ziele der Frequenzregulierung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Mitwirkungshandlungen von den Anordnungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 umfasst sein können. Sie richten sich an Eigentümer und Betreiber von Eisenbahninfrastrukturen.

Nummer 1 benennt die möglichen Mitwirkungsobjekte, auf die sich die Mitwirkungshandlungen der Nummern 1 bis 4 beziehen. Neben der Bereitstellung von Informationen (Nummer 1), dem Führen von Verhandlungen über die Mitnutzung (Nummer 2) und der Abgabe eines Angebots über die Mitnutzung (Nummer 3) können die Anordnungen die Gestattung der Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts oder seiner Bebauung durch Mobilfunknetzbetreiber (Nummer 4) sowie die Vornahme baulicher Maßnahmen entlang der Schienenwege auf Antrag eines Mobilfunknetzbetreibers umfassen (Nummer 5).

Eine Anordnung zur Gestattung der Mitnutzung eines Mitwirkungsobjekts oder seiner Bebauung durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze (Nummer 4) ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nur dann möglich, wenn die Verhandlungen über die Mitnutzung nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Beginn der Verhandlungen gemäß Nummer 2 zum Abschluss einer Vereinbarung geführt haben. Eine Anfrage mit der Bitte um Bereitstellung von Informationen über die in Nummer 1 genannten Mitwirkungsobjekte stellt noch nicht den Beginn der Verhandlungen dar. Der Beginn der Verhandlungen wird vielmehr durch die nicht nur vorbereitende, sondern gegenständlich-konkretisierte Anfrage eines oder mehrerer Mobilfunknetzbetreiber bezüglich eines konkreten Mitwirkungsobjekts ausgelöst.

Eine Anordnung über die Vornahme baulicher Maßnahmen, die die Errichtung von Telekommunikationslinien entlang von Schienenwegen unterstützen, (Nummer 5) ist nur dann sinnvoll, wenn sie einen konkreten Nutzen für die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze hat. Sie bedarf daher eines Antrags eines Betreibers öffentlicher Mobilfunknetze und ist zudem zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit unter den Vorbehalt gestellt, dass die bestehenden baulichen Anlagen nicht ausreichen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel der hochwertigen, lückenlosen und unterbrechungsfreien Versorgung mit Mobilfunkdienstleistungen entlang von Schienenwegen durch Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu erreichen.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die Mitnutzung im Sinne des Satzes 1 auch die Nutzung eines Grundstücks zur Errichtung einer baulichen Anlage zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen unter Erstattung der anfallenden Mehrkosten erfasst. Damit ist klargestellt, dass die Mehrkosten einer Anordnung von den Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze zu ersetzen sind. Die Sätze 3 und 4 stellen weiterhin klar, dass Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 auch die Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte umfassen können und diese – entsprechend der Bestimmung der Entgelte und Bedingungen bei der Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze – fair und angemessen zu bestimmen sind und Regelungen über die in Entgelten berücksichtigungspflichtigen Mehrkosten enthalten können, die Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen gemäß Absatz 2 Satz 2 von dem Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze zu ersetzen sind.

Zwecks Sicherstellung eines sicheren Bahnverkehrs normiert Satz 5, dass die Vorschriften über die Durchführung des sicheren Eisenbahnbetriebs bei Mitnutzungsanordnungen und Anordnungen zur Errichtung neuer baulicher Anlagen zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Beteiligung der betroffenen Kreise vor.

Absatz 3 Sätze 2 bis 4 nehmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs bei Mitnutzungsanordnungen und Anordnungen zur Errichtung neuer baulicher Anlagen in den Blick. Da durch die Anordnungsmöglichkeiten der Eisenbahnbetrieb berührt werden kann, ist die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde entsprechend des Rechtsgedankens in § 214 Absatz 1 Nummer 5 am Verfahren beteiligt. Sie hat die Anordnung unter dem Aspekt der Sicherheit

des Eisenbahnbetriebs einzuschätzen. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch diese Einschätzung der fachlich zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde im erforderlichen Maße Rechnung getragen wird.

Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 sind gemäß Satz 4 nur zulässig, soweit die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird; dies entspricht dem geltenden Maßstab des § 134 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satz 4 dürfte regelmäßig aufgrund der nach Satz 3 einzuholenden, entsprechenden Einschätzung der Eisenbahnaufsichtsbehörde fehlen. Auf der Grundlage von Satz 4 können aber gegebenenfalls noch nicht durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde im Rahmen der Einschätzung nach Satz 3 berücksichtigte, weitere Tatsachen in das Verfahren eingebracht und gewürdigt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Mitwirkungshandlungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5, der Nutzung eines Grundstücks nach Absatz 2 Satz 2 sowie der Bedingungen der Mitwirkung einschließlich der Entgelte einer Gestattung der Mitnutzung nach Absatz 2 Satz 3.

Mit Satz 2 wird die Möglichkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eröffnet, die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur zu übertragen. Falls von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sieht Satz 3 vor, dass eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr bedürfen.

Zu Nummer 26

Die Änderung dient der Angleichung von § 117 Absatz 2 Satz 1 an § 117 Absatz 2 Satz 2, so dass ein Auskunftsanspruch zu Kurzwahlnummern immer besteht – auch dann, wenn es sich um eine von der Bundesnetzagentur zugeteilte Nummer handelt und der Dienst nicht die Merkmale eines Premium-Dienstes aufweist.

Zu Nummer 27

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Bei Anrufen des internationalen Roamings entfällt die Pflicht zur Unterdrückung der Rufnummer, was durch die Erweiterung des Verweises auf Satz 2 Halbsatz 2 klargestellt wird (vgl. auch BT Drucks. 19/26108, S. 326). Die Kennzeichnungspflicht nach § 120 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 TKG bleibt unberührt.

Zu Nummer 28

Mit der Änderung wird die Preisfestlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur klargestellt. Der festgelegte Preis gilt auch dann einheitlich für Anrufe aus dem Festnetz und aus Mobilfunknetzen, wenn die Tarifhoheit bei dem betreffenden Dienst bei Anrufen aus Festnetzen beim Anbieter des Dienstes und bei Anrufen aus Mobilfunknetzen beim Anbieter des Angerufenen liegt. In der Praxis ist dies heute bei Premium-Diensten und bei Auskunftsdiensten der Fall.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 30

Die Änderungen in § 127 TKG erfolgen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, soweit sie nicht redaktioneller Natur sind.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verkürzung der Frist in § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG, nach deren Ablauf die Zustimmung zur wegerechtlichen Nutzungserlaubnis als erteilt gilt (Zustimmungsfiktion), führt zu einer Beschleunigung der wegerechtlichen Verfahren. Nach künftig zwei Monaten tritt die Zustimmungsfiktion ein.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die weitere Ergänzung eines neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass ein vollständiger Antrag nur dann vorliegt, wenn Lageort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren vom Antragssteller benannt werden. Diese Informationen sind für den Wegebausträger erforderlich, um den Antrag prüfen zu können. Detailtiefe und Format der Angaben werden vom zuständigen Wegebausträger definiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verkürzung der Frist in § 127 Absatz 3 Satz 3 TKG, innerhalb derer die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen mitzuteilen ist, führt zu einer Beschleunigung der wegerechtlichen Verfahren. Zukünftig gilt eine Frist von drei Wochen. Die Berechnung des Fristendes erfolgt nach den Vorgaben des BGB.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Zustimmungsfrist des § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG kann künftig nicht nur um einen Monat, sondern um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Auf diese Weise haben die betroffenen Entscheidungsträger bei schwierigen Angelegenheiten – auch angesichts der verkürzten Frist nach Satz 1 – ausreichend Zeit zur Beurteilung des Antrags. Die Schwierigkeit einer Angelegenheit bemisst sich alleine nach fachlichen Gesichtspunkten.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die Verpflichtung der Wegebausträger, den Eintritt der Zustimmungsfiktion schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, erhält der Antragssteller einen Nachweis für das Vorliegen einer Zustimmung nach § 127 Absatz 1 TKG. Die Aufforderung kann erst nach dem Ablauf der Zustimmungsfrist des Satzes 1 erfolgen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bislang ist von der Möglichkeit in § 127 Absatz 4 TKG, geringfügige bauliche Maßnahmen durch Verwaltungsvorschrift zu definieren, von den jeweils zuständigen Wegebausträgern ganz überwiegend kein Gebrauch gemacht worden. Damit bleibt das damit verbundene Beschleunigungspotential ungenutzt. Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeanpassung des neuen Satz 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue § 127 Absatz 4 Satz 3 TKG definiert entsprechend § 127 Absatz 3 TKG, dass ein vollständiger Antrag Legeort, Mindestüberdeckung und Legeverfahren enthalten muss. Detailtiefe und Format der Angaben werden vom zuständigen Wegebausträger definiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue § 127 Absatz 4 Satz 5 TKG definiert zwei geringfügige Maßnahmen. Diesen ist gemeinsam, dass sie sich nach Art, Umfang und Schwere nur als geringfügigen Eingriff in den Verkehrsweg darstellen. Die Annahme einer geringfügigen Maßnahme ist dann ausgeschlossen, wenn besondere Rücksicht auf Baumbepflanzungen erforderlich ist, besondere Ingenieurbauwerke (insbesondere Brücken) oder Straßenausstattungen betroffen sind. Die Rechte des Wegebausträgers werden außerdem dadurch gewahrt, dass der Träger der Wegebauast den Anzeigenden gemäß § 127 Absatz 4 Satz 1 TKG auffordern kann, einen Antrag zu stellen. Die Notwendigkeit gegebenenfalls erforderlicher weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bleibt von dieser Regelung unbenommen.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in § 127 Absatz 7 Satz 1 und 2 TKG sind erforderlich, da mit der DIN 18220 für Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren anerkannte Regeln der Technik existieren. Diese gelten allerdings weiterhin als sogenannte mindertiefe Legemethoden. Durch die sprachliche Klarstellung ist der Einsatz mindertiefer Verlegung ohne anerkannte Regeln der Technik, beispielsweise offene Grabenbauweise in geringerer als der Regeltiefe, nach § 127 Absatz 7 TKG weiterhin zulässig.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG ist redaktioneller Natur. Zum einen wird die Änderung in § 127 Absatz 7 Satz 1 TKG nachvollzogen. Zum anderen müssen für abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Nicht zu verlangen ist das kumulative Vorliegen von Gründen sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Ordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 127 Absatz 8 Satz 3 TKG stellt klar, dass eine Sicherheitsleistung den Wegebausträger allein für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragsstellers absichern darf.

Zu Buchstabe e

Der neue § 127 Absatz 9 TKG ermöglicht die Durchführung von Vorarbeiten zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Darunter fallen insbesondere sog. Bohrkernentnahmen. Die Durchführung von Vorarbeiten ist optional und kann etwa zur Vorbereitung der Antragsplanung für den Einsatz von Trench- oder Fräsverfahren dort zweckmäßig sein, wo keine Informationen über den Bodenaufbau vorhanden sind. Als vorübergehende Kennzeichnungen sind solche, die mittels Farbe auf dem Weg angebracht werden, nicht dauerhaft sind und keine Ähnlichkeit mit Fahrbahnmarkierungen aufweisen. Der Eingriff in Ingenieurbauwerke, wie Brücken, ist nicht gestattet. Die Notwendigkeit gegebenenfalls erforderlicher weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bleibt von dieser Regelung unbenommen.

Zu Nummer 31

Der neue § 134a TKG verdeutlicht die Bedeutung der Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten an das Elektrizitätsversorgungsnetz. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Inbetriebnahme. Eine zügige Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten ist wichtig, um Verzögerungen beim Mobilfunkausbau zu verhindern. § 134a TKG verdeutlicht den Anspruch auf Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz. Die Anbindung hat hierbei auf der technisch und wirtschaftlich günstigsten Strecke zu erfolgen.

Zu Nummer 32

Der § 136 Absatz 5 Satz 2 TKG sowie die Absätze 6 und 7 haben in der Vergangenheit keine praktische Wirkung entfaltet und waren daher zu streichen.

Die freiwillige Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 5 Satz 2 stand im Wertungswiderspruch zur Datenlieferungspflicht der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze aufgrund von § 79 Absatz 2 TKG. Die Möglichkeit, den Aufwand für einzelne nach § 136 Absatz 2 und 3 TKG zu erteilende Auskünfte durch die einmalige Bereitstellung der Informationen an die zentralen Informationsstelle des Bundes zu reduzieren, wurde in der Praxis bislang nicht angenommen.

Der § 136 Absatz 6 TKG hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die dort genannten Stellen ohnehin unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 4 TKG Zugang zu den relevanten Informationen im Infrastrukturatlas beantragen können.

§ 136 Absatz 7 TKG hat keine praktische Wirkung entfaltet, da die Datenlieferanten in der Regel ohnehin vorher schon zur Datenbereitstellung gemäß § 79 Absatz 2 TKG verpflichtet werden.

Zu Nummer 33

Der bisherige § 142 Absatz 6 Sätze 2 und 3 TKG wird in den § 82 Absatz 2 TKG verschoben, um die Nutzung der im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen zentral in Teil 5 zu regeln.

Zu Nummer 34

In § 145 Absatz 2 Satz 2 TKG wird der Verweis korrigiert und verweist nunmehr auf (Absatz 2) Satz 1. Mit der Änderung des § 149 Absatz 5 Satz 2 TKG erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

In § 148 Absatz 2 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf § 78 Absatz 1 TKG wird wegen der dortigen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 149 Absatz 5 Satz 4 TKG beseitigt einen redaktionellen Fehler, der im Rahmen der letzten TKG-Novelle entstanden ist. Dabei wurde versehentlich die bisherige Gesetzesformulierung übernommen, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die auf „dieses Gesetzes“ Bezug nehmende Formulierung das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) bezeichnet. Mit der seinerzeitigen Fortführung der in § 149 Absatz 5 Satz 4 TKG enthaltenen Privilegierung investierender Telekommunikationsnetzbetreiber sollte diese auch für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) und dem Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 gelten. Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 ist im hier interessierenden Normzusammenhang am 5. November 2016 in Kraft getreten.

Zu Buchstabe b

§ 149 Absatz 7 Satz 2 TKG konkretisiert die Anforderungen an die Vollständigkeit des Antrags gemäß § 149 Absatz 7 Satz 1 TKG. Danach obliegt es dem Antragsteller, etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und eine zusätzliche, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung nach § 216 Satz 1 und 2 TKG vorzulegen, andernfalls zu erklären, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält. Die Anforderung gegenüber dem Antragsteller bezweckt, die innerhalb der Fristen des § 149 Absatz 7 TKG abzuschließenden Verfahren zu konzentrieren.

Zu Nummer 37

Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Bauarbeiten in § 150 Satz 1 TKG führt zu einer Beschleunigung der Verfahren.

Zu Nummer 38

In § 151 Absatz 1 bis Absatz 4 TKG werden die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 39

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 40

Die Begründung der Änderungen von § 136 Absätze 5 bis 7 TKG gilt für die Änderung des § 153 TKG entsprechend.

Die Streichungen in § 153 Absatz 1 TKG ermöglichen in Zusammenhang mit den Änderungen in § 154 TKG die für die Errichtung von drahtlosen Zugangspunkten erforderlichen Informationsrechte.

Zu Nummer 41

Die Änderungen in § 154 Absatz 1 TKG dienen der Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus, indem Gebäude im Eigentum oder unter Kontrolle der öffentlichen Hand zukünftig dem Netzausbau zur Verfügung stehen. Absatz 1 Satz 1 gewährt über die bestehende Regelung hinaus zukünftig einen Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden, die im Eigentum

oder der Kontrolle von öffentlichen Stellen (vgl. § 3 Nummer 54 TKG) liegen, zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte unabhängig von deren Reichweite. Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 hebt zunächst die Beschränkung des Anspruches auf Mitnutzung physischer Infrastrukturen auf drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite auf. Dies ist erforderlich, um die den Anspruch auf Mitnutzung auf drahtlose Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite zu erweitern. Der neue Satz 3 beschränkt den mit Blick auf die Reichweite der drahtlosen Zugangspunkte unbegrenzten Mitnutzungsanspruch auf Gebäude.

Zu Nummer 42

In § 155 Absatz 4 Satz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Gleichzeitig wird durch die vollumfängliche Bezugnahme auf Teil 5 klargestellt, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Teil 9 auf sämtliche Informationen des Gigabit-Grundbuchs zugreifen können soll.

Zu Buchstabe b

In § 157 Absatz 3 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie die Zuständigkeit des Ausschusses für Digitales entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09. Dezember 2021 angepasst.

Bei der Neufassung in § 157 Absatz 3 Satz 4 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Da die Rechtsverordnung am 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist, ist die gesetzliche Regelung in § 157 Absatz 4 Satz 1 TKG entbehrlich geworden. Satz 2 wird infolge der Streichung von Satz 1 redaktionell angepasst. Zudem wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Buchstabe d

In § 157 Absatz 5 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie die Zuständigkeit des Ausschusses für Digitales entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09. Dezember 2021 angepasst. Zudem wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

In § 164 Absatz 5 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Buchstabe b

In § 164 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 45

In § 164a Absatz 4 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Zuge des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes wurde der Begriff der Sicherheitsverletzung durch den Begriff des Sicherheitsvorfalls ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die zuständige nationale Behörde nach § 165 Absatz 9 TKG, die eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 165 Absatz 1 bis 7 TKG durchführen kann, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist. Bereits bei Einführung der Vorgängerregelung in § 109 Absatz 7 TKG a.F., die der Umsetzung von Artikel 13b Absatz 2b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG diente, war anerkannt, dass es sich bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um die für diese Überprüfung zuständige nationale Behörde handelt (vgl. BT Drucks. 17/5707, S. 83). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist zudem die zuständige Stelle für die Benennung weiterer qualifizierter unabhängiger Stellen. Ferner dient die Änderung der Klarstellung der standardisierten und üblichen Prozesse im Rahmen einer Auditierung innerhalb des BSI.

Zu Nummer 47

Bereits aktuell ergibt sich aus den Vorgaben des Katalogs von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Pflicht der betroffenen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Angabe der eingesetzten kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes im Sicherheitskonzept. Künftig soll diese Pflicht bereits auf gesetzlicher Ebene bestehen, um der Bedeutung dieses wichtigen Sicherheitsaspekts hinreichend Rechnung zu tragen. In welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad die genannten Angaben erfolgen müssen, wird aufgrund der erweiterten Ermächtigungsgrundlage in § 167 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TKG im Sicherheitskatalog geregelt.

Zu Nummer 48

Die Änderung korrespondiert mit der Änderung des § 166 Absatz 1 Nummer 3 TKG. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Katalogs von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird um die entsprechende Befugnis zur Regelung

von Einzelheiten hinsichtlich der Umsetzung der Pflicht zur Angabe der eingesetzten kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes ergänzt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Angaben im Sicherheitskonzept einem einheitlichen Standard folgen und alle Informationen enthalten, die die Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu Nummer 49

Die Regelung ist überholt und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die nach § 172 Absatz 1 TKG Verpflichteten haben u.a. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussinhabers zu erheben und zu speichern.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 172 Absatz 2 TKG dienen überwiegend der Klarstellung der aktuellen Vorgaben sowie der besseren Strukturierung.

Ausländische Ausweisdokumente, die gemäß § 172 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TKG zur Überprüfung der Anschlussinhaberdaten genutzt werden können, enthalten häufig keine oder unvollständige Angaben zur ausstellenden Behörde. In Satz 3 wird daher für diese Fälle eine klarstellende Regelung aufgenommen, die es den Unternehmen erlaubt, statt der ausstellenden Behörde das ausstellende Land zu erfassen.

Darüber hinaus erhält die Bundesnetzagentur eine Festlegungsbefugnis für Einzelheiten der Überprüfung nach Satz 1. Bislang besteht eine entsprechende Befugnis allein für andere geeignete Überprüfungsverfahren. Aufgrund der starken Zunahme an Verstößen gegen die Vor-Ort-Überprüfung nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur künftig marktweite Vorgaben machen, um das Verfahren der Überprüfung zu optimieren und Umgehungen auszuschließen.

Zu Buchstabe c

Die Überführung der bisherigen Sätze 3 bis 5 des Absatzes 2 in einen neuen Absatz 2a dient allein der besseren Übersichtlichkeit der Vorschrift. Eine inhaltliche Anpassung der Vorgaben erfolgt nicht.

Zu Buchstabe d

Die Anpassung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen. Aufgrund der Möglichkeit zum Wechsel der Rufnummer bei gleichbleibendem Vertragsverhältnis erfasst die aktuelle Regelung die möglichen Fallkonstellationen nur unzureichend. Der neu eingefügt Satz sieht vor, dass in dem Fall, in dem die Beendigung der Zuordnung einer Rufnummer nicht mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses einhergeht, die Löschung der nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Kundendaten in Bezug auf diese Rufnummer nach Ablauf des auf die Beendigung der Zuordnung der Rufnummer folgenden Kalenderjahres erfolgen muss.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen der Überarbeitung des TKG durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurden Regelungen aus dem TKG herausgelöst und in das TTDSG ausgelagert. Während es der Bundesnetzagentur für Ordnungswidrigkeiten bezüglich entsprechender Pflichten vor der Reform möglich war, ein Ersuchen im Automatisierten Auskunftsverfahren zu stellen, ist dies seither nicht möglich, da ein Verweis auf das TTDSG in § 173 Absatz 3 TKG unterblieb.

Die darüber hinaus vorgesehene Erweiterung auf Verstöße gegen untergesetzliches Recht stellt keine grundsätzliche Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur dar, sondern ist lediglich eine Verfahrensvereinfachung, da für diese Konstellationen bislang eine schriftliche Einzelabfrage nach § 123 Absatz 2 TKG erforderlich ist. Ordnungswidrigkeitstatbestände, für deren Verfolgung die Bundesnetzagentur zuständig ist, sind nicht nur im TKG selbst, sondern auch in untergesetzlichen Rechtsnormen geregelt. Ein Beispiel hierfür ist die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV, die aufgrund § 66 Absatz 4 TKG 2004 erlassen worden ist), vgl. dort insbesondere § 11 TNV.

Der Wortlaut des Verweises wird präzisiert, um zu unterstreichen, dass auch Ordnungswidrigkeiten einen Rechtsverstoß voraussetzen.

Zu Buchstabe b

In § 173 Absatz 5 Satz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 52

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 53

In § 182 Absatz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 54

Die Änderung dient der Korrektur redaktioneller Fehler, die bei der Überführung der Regelung aus dem PTSG ins TKG im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entstanden sind. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass nur die Dienste jeweils aufrechtzuerhalten sind, für die der Schwellenwert von 100.000 Vertragspartner überschritten wird.

Zu Nummer 55

In § 188 Absatz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Tele-kommunikation übertragen.

Zu Nummer 56

In § 193 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift von § 195 TKG drückt das zukünftig voneinander unabhängige Vorlegen des Tätigkeitsberichts der Bundesnetzagentur und des Sektorgutachtens Telekommunikation der Monopolkommission aus.

Zu Buchstabe b

Die Bundesnetzagentur wird auch weiterhin einen Tätigkeitsbericht zu ihren Aktivitäten im Telekommunikationssektor vorlegen. Die Regelungen zum Sektorgutachten der Monopolkommission werden in Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Buchstabe c

Die Monopolkommission erstellt schon bisher alle zwei Jahre ein Sektorgutachten zum Telekommunikationsbereich. Um die Unabhängigkeit der Monopolkommission gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu unterstreichen, wird sie das Sektorgutachten Telekommunikation in Zukunft unabhängig von der Bundesnetzagentur vorlegen. Das Sektorgutachten der Monopolkommission ist der Bundesregierung zuzuleiten, die dieses den gesetzgebenden Körperschaften vorlegt und in angemessener Frist dazu Stellung nimmt. Diese Regelung ist konsistent zum Postbereich, wo es in § 84 Absatz 2 des Postgesetzes eine analoge Regelung gibt.

Zu Buchstabe d

Die Regelungen zum Akteneinsichtsrecht und dem Recht der Auswertung von elektronisch bei der Bundesnetzagentur und der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegenden Daten werden in Absatz 3 zusammengefasst.

Die Monopolkommission kann weiterhin Einsicht in die ungeschwärzten Verfahrensakten der Bundesnetzagentur nehmen. Dies umfasst – dies wird nun klargestellt – auch elektronisch vorliegende Daten. Dies ermöglicht es der Monopolkommission, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur besser nachvollziehen zu können. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten wird dabei sichergestellt. Dabei wird das Akteneinsichtsrecht auf die Akten der zentralen Informationsstelle des Bundes ausgeweitet.

Diese Regelung ist ebenfalls konsistent zum Postbereich, wo es in § 84 Absatz 3 des Postgesetzes eine analoge Regelung gibt. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch in § 46 Absätze 2a und b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Nummer 58

Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur mit dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach dem Vorbild des Absatzes 5. Die Aufgabenbereiche der Behörden im Bereich der Sicherheit von TK-Netzen und TK-Diensten weisen zunehmend Schnittmengen auf. Während die Bundesnetzagentur systemische und

regulatorische Sicherheitsaufgaben nach Inbetriebnahme von Netzen und Diensten wahrnimmt, liegt der Schwerpunkt des BSI in der technischen Prüfung, Zertifizierung und Festlegung technischer Standards. Mit der neuen Vorgabe, die einen gegenseitigen Informationsaustausch vorsieht, wird die Zusammenarbeit der Behörden verbessert und die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erleichtert.

Zu Nummer 59

In § 198 Absatz 3 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisatorerlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 60

Die Änderung in § 202 Absatz 1 Satz 1 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.06.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, wurde durch Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1) aufgehoben. Die neu gefasste Verordnung (EU) 2022/612 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

Zu Nummer 61

Kein weiterer Regelungsbedarf besteht infolge der Streichungen von §§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 103 Absatz 3 TKG für einen Auskunftsanspruch der Bundesnetzagentur auf Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung (bisher Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Halbsatz 2) sowie eine Pflicht der Bundesnetzagentur zur Weitergabe der entsprechenden Informationen (bisher § 203 Absatz 5).

§ 203 Absatz 3 ergänzt die zentrale Informationsstelle des Bundes, da sie teilweise für die aufgezählten Aufgaben zuständig ist.

In Ergänzung zu den aus Teil 5 folgenden Pflichten der datenliefernden Stellen enthält Absatz 4 nun einen begleitenden allgemeinen Auskunftsanspruch. Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die so bereitgestellten Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Teil 5 nutzen, insbesondere zur Validierung und Harmonisierung bereits vorhandener Informationen.

Absatz 5 (bisher Absatz 6) enthält Änderungen infolge der Ergänzung in Absatz 3.

Zu Nummer 62

Die neue Regelung in § 203a TKG ermöglicht insbesondere eine rechtssichere Datenweitergabe innerhalb der Bundesnetzagentur zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Der Mehrwert liegt für die Adressaten von Informationsanforderungen darin, dass sie die gleichen Angaben nicht mehrfach aufgrund unterschiedlicher Aufgabenbereiche innerhalb der Bundesnetzagentur machen müssen (Vermeidung von Doppelerhebungen). Die Sammlung von Daten in einer „Data Unit“ bietet sowohl für die Bundesnetzagentur als auch die betroffenen Unternehmen den Vorteil einer Übersicht über bereits vorhandene Daten, die nicht zusätzlich nochmal abgefragt werden müssen zur Erfüllung einer weiteren gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Eine einheitliche Datenbank bietet so den Nutzen einer effizienteren Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben. Mit § 203a Absatz 2 Satz 3 TKG ist klargestellt, dass bei der Bereitstellung die Anforderungen nach § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2941) einzuhalten sind.

Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Daten – unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 – schafft damit einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger und macht Regulierungshandeln transparenter. Eine Veröffentlichung von Daten kann nur dort erfolgen, wo keine besonderen Rechte den Umgang mit Daten einschränken (wie z.B. im Falle von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder anderen durch Vorgaben geschützten sensiblen Informationen wie im Bereich der KritisVO) und keine Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Sowohl die nach Absatz 1 zulässige interne Auswertung und Nutzung der Daten durch andere Stellen der Bundesnetzagentur als auch die nach Absatz 2 mögliche Veröffentlichung der Daten stellt eine Befugnis der Bundesnetzagentur dar, von der diese nicht Gebrauch machen muss, etwa wenn sachdienliche Gründe wie die Durchführung von Beschlusskammerverfahren zur Marktregulierung entgegenstehen.

Spezialgesetzliche Regelungen sowie in ihnen enthaltene Vorgaben zum Schutz von speziellen Daten finden weiterhin Anwendung wie z.B. §§ 78 ff. TKG.

Zu Nummer 63

Die neue Regelung in § 208a TKG ermöglicht der Bundesnetzagentur nach dem Vorbild des § 53 Absatz 4 GWB, der Öffentlichkeit Informationen über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet bekannt zu machen. Dabei sind die zu veröffentlichenden Informationen nicht auf die Tätigkeit auf Grundlage des TKG beschränkt. Vielmehr ist die Bundesnetzagentur aufgrund der Regelung ermächtigt, vollumfänglich über ihre Tätigkeit im Bereich Telekommunikation, die auch auf Grundlage anderer Gesetze, wie z.B. dem UWG oder dem TTDSG, oder auf Grundlage europäischen Verordnungsrechts erfolgt, zu informieren. Die gesamte Tätigkeit der Bundesnetzagentur wird damit für die Öffentlichkeit transparenter. Zudem sind derartige Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für andere Marktteilnehmer regelmäßig von großem Interesse. Ist Gegenstand der Berichterstattung der Abschluss eines behördlichen Ermittlungsverfahrens durch Erlass einer Bußgeldentscheidung oder einer verwaltungsrechtlichen Anordnung (z.B. die Verfolgung von unerlaubter Telefonwerbung und Dokumentationsverstößen nach § 20 UWG oder die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen nach § 28 TTDSG), darf eine von der Bundesnetzagentur für die Öffentlichkeit bestimmte Information über das behördliche Handeln eine Wiedergabe der der Entscheidung zu Grunde gelegten Tatsachenfeststellungen enthalten. Damit können auch Einzelheiten zu Art, Umfang und Zeitraum des festgestellten Verstoßes sowie beteiligte Rufnummern und weitere Angaben wie die Firmenbezeichnung der Beteiligten des Verfahrens veröffentlicht werden. Dies dient unter anderem dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher auf bestimmte, rechtswidrige Vorgehensweisen aufmerksam zu machen und hierdurch ihre Möglichkeit zum Eigenschutz vor solchen Praktiken zu verbessern sowie ggfs. bestehende eigene Ansprüche geltend zu machen.

Die Regelung lässt die grundsätzliche Pressearbeit der Bundesnetzagentur unberührt, für die nach der Rechtsprechung keine besondere Ermächtigung erforderlich ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17.05.2021 – 13 B 331/21; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Oktober 2014 – VI-Kart 5/14 (V)).

Zu Nummer 64

Zu Buchstabe a und b

Die Zuständigkeiten in § 211 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 TKG werden an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Danach sind dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation

einschließlich der diesbezüglichen Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen.

Zu Buchstabe c und d

Die Vorgaben für die Besetzung der Präsidentenkammer und deren Zuständigkeiten werden durch die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 klargestellt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Der Verweis auf Konsistenzgebot nach § 38 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 TKG ist insoweit fehlerhaft, als § 38 Absatz 5 TKG nur einen Satz enthält. Der Verweis muss daher korrekt lauten: § 38 Absatz 5 2 Nummer 1 TKG.

Zu Buchstabe f

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass die in §§ 202 bis 207 TKG geregelten Befugnisse der Bundesnetzagentur auch für Beschlusskammerentscheidungen nach § 211 TKG gelten. Die Klarstellung geht auf eine gerichtliche Entscheidung zurück, wonach dies aus der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht ableitbar gewesen sein soll (vgl. VG Köln, Beschluss 1 L 2033/23 vom 5.1.2024 (unanfechtbar), Seite 8 des Beschlussumdrucks). Insbesondere wird damit auch klargestellt, dass der in § 202 Absatz 5 TKG genannte Zwangsgeldrahmen für Beschlusskammerentscheidungen angemessen ist, sofern nicht speziellere Regelungen gelten, beispielsweise § 35 Absatz 7 Satz 2 TKG. Für diese Maßnahmen zur Überwachung oder Vorbereitung der Maßnahmen nach § 211 (und § 212) TKG sind die Beschlusskammern zuständig.

Zu Nummer 65

Die Änderung ermöglicht der Bundesnetzagentur zukünftig Streitbeilegungsverfahren zwischen Unternehmen zur Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Roaming-Verordnung, durchzuführen und dadurch die Einhaltung und Umsetzung der betroffenen europarechtlichen Vorgaben zu fördern.

Zu Nummer 66

§ 214 Absatz 4 TKG erhält eine Ermächtigung der nationalen Streitbeilegungsstelle, das Verfahren über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen ruhendzustellen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Regelung bezweckt, privatautonome Einigungen auch im Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle zu fördern, zugleich die Beschleunigungswirkung des Verfahrens aufrechtzuerhalten. Die Ruhendstellung bewirkt eine Unterbrechung verbindlicher Entscheidungsfristen, wobei jede Partei einseitig die Wiederaufnahme und damit den Fortlauf der Frist bereits vor Ablauf des Zeitraums von höchstens drei Wochen verlangen kann.

Zu Nummer 67

Durch die Änderungen werden die Anforderungen an einen vollständigen Antrag zur Einleitung eines Beschlusskammerverfahrens oder im Rahmen eines Beschlusskammerverfahrens konkretisiert. Danach obliegt es dem Antragsteller, etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und eine zusätzliche, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung vorzulegen, andernfalls zu erklären, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält. Die Anforderung gegenüber dem Antragsteller bezweckt einen reibungslosen Ablauf sowie eine Beschleunigung des Beschlusskammerverfahrens.

Zu Nummer 68

In § 221 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 69

In § 223 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 70

In § 224 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 71

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 228 Absatz 1 TKG sind insbesondere zur Gewährleistung der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erforderlich, da die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß der geänderten Vorgaben des Teil 5 und des § 223 Absatz 4 TKG grundsätzlich nicht mehr Informationen durch Verwaltungsakt erhebt. Die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen besteht bereits unmittelbar durch die §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 3 und 81 Absatz 2 TKG. Dadurch entfällt die vollziehbare behördliche Anordnung im Sinne des bisherigen Absatzes 1.

Die Änderung des § 228 Absatz 1 TKG bezweckt, Verletzungen von Informationsbereitstellungspflichten sanktionieren zu können. Absatz 1 Nummer 2 dient vor allem dem Schutz der berechtigten Interessen der Stellen, die der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen bereitstellen. Durch die Möglichkeit von Sanktionen bei Verstößen gegen die Nutzungsbestimmungen soll die Sicherheit von Daten und letztlich Infrastruktur erhöht werden.

Die korrespondierende Änderung des § 228 Absatz 7 TKG soll sicherstellen, dass die mögliche Geldbuße hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet. Außerdem stärkt die Erhöhung des Höchstbetrags einer Geldbuße die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da die Vollstreckungsbehörde bei der Höhe der Geldbuße stärker je nach Einzelfall differenzieren kann.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 55a wird die vormalige Regelung des § 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG a.F., die aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entfallen ist, wieder ins TKG eingeführt.

Zu Buchstabe c, d und e

Die Aufhebung von Absatz 3, die Einführung des Absatzes 6a und die Änderung des Absatzes 7 dienen überwiegend der Anpassung der Bußgeldbestimmungen an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/612. Mit der Verordnung (EU) 2022/612 wurden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union neu gefasst und gleichzeitig neue Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz eingeführt. Die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz umfassen Bestimmungen zur Transparenz in Bezug auf die Nutzung von Mehrwertdiensten beim Roaming und die Nutzung von Roaming in nicht-terrestrischen öffentlichen Mobilfunknetzen. Zudem soll die Dienstqualität des Roamings zu Inlandspreisen und der Zugang zu Notdiensten beim

Roaming sichergestellt werden. Die Änderungen dienen nicht nur dazu, zusätzliche Bußgeldtatbestände zu schaffen, sondern auch weiterhin bestehende Tatbestände – wo möglich – zusammenzufassen. Zudem wird für die in § 228 Absatz 1 und 2 TKG vorgenommenen Änderungen der Bußgeldrahmen festgelegt.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 72

Zu Buchstabe a

Die Verlängerung der in § 230 Absatz 9 TKG geregelten Befugnis zur Bestimmung einer Übergangszeit ist erforderlich, da die Etablierung eines Systems der Konformitätsbewertung für Identifizierungsverfahren nach § 172 Absatz 2 TKG zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht derart fortgeschritten ist, dass gewährleistet werden kann, dass zur Vorlage eines Konformitätsnachweises verpflichtete Unternehmen dieser Pflicht in der bisher vorgesehenen Frist (Dezember 2022) nachkommen konnten. Verzögerungen außerhalb der Einfluss-sphäre der Telekommunikationsunternehmen sollten nicht zu deren Lasten gehen. Vielmehr wird den Interessen der Telekommunikationsunternehmen an der Weiternutzung etablierter Identifizierungsverfahren bis zur Einholung eines Konformitätsnachweises durch die vorgeschlagene Verlängerung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass § 6 Absatz 1 Nummer 3 TKG erstmals auf Jahresfinanzberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden ist.

Zu Nummer 73

Die Wirkung der Festlegung des TK-Netzausbaus im überragenden öffentlichen Interesse in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG wird nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert. Betrachtet werden insbesondere die Anzahl, die Dauer und der Ausgang der Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien sowie deren Umweltauswirkungen. Die erforderlichen Daten werden durch die Länder erhoben und von diesen nach Ablauf von drei Jahren und drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr übermittelt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Die in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Vorschriften treten am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Es handelt sich um Vorschriften in Teil 5 sowie mit Bezügen zu Teil 5. Der Übergangszeitraum dient insbesondere zum Erlass der auf § 86 TKG gestützten Rechtsverordnung.